

Stenographisches Protokoll.

17. Sitzung der III. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 30. Juni 1948.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 311).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 311).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 311).
4. Verhandlung:

Antrag, betreffend Marchschutzdamm Marchegg—Zwerndorf, Instandsetzung (Antrag der Abgeordneten Legerer, Wallig, Mitterhauser, Theuringer, Naderer, Romsy und Genossen vom 27. März 1947), Berichterstatter: Abg. Legerer (S. 311); Abstimmung (S. 312).

Antrag, betreffend Wiederinstandsetzung der Landstraße zweiter Ordnung Nr. 247, von der Gemeindegrenze Altenberg bis zur Bezirksgrenze von Klosterneuburg (Antrag der Abgeordneten Stern, Reif, Wondrak, Sigmund, Kren und Genossen), Berichterstatter: Abg. Sigmund (S. 312), Redner: Abg. Reif (S. 312); Abstimmung (S. 313).

Antrag, betreffend den Ausbau der landeseigenen Objekte in Wien XIII, Speisinger Straße Nr. 109, zu einem Landeskrankenhaus, Berichterstatter: Abg. Sigmund (S. 313), Redner: Landesrat Schneidmadl (S. 313); Abstimmung (S. 315).

Antrag, betreffend Errichtung eines niederösterreichischen Lehrlingsheimes für Jugendliche aus Niederösterreich, die in Wien in einem Lehrlingsverhältnis stehen, Berichterstatter: Abgeordneter Tesar (S. 315), Redner: Abg. Nimetz (S. 315); Abstimmung (S. 316).

Antrag, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtendienstordnung, GBDO), Berichterstatter: Abg. Staffa (S. 316), Redner: Abgeordneter Dr. Riel (S. 321), Abg. Steirer (S. 324), Landesrat Stika (S. 325), Abg. Endl (S. 326); Abstimmung (S. 326).

Antrag, betreffend die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung, GBGO), Berichterstatter: Abg. Staffa (S. 326), Redner: Abgeordneter Steirer (S. 328); Abstimmung (S. 329).

Antrag, betreffend den Gesetzesentwurf über die Einhebung einer Abgabe vom Aufwande für Vergütungen zu Opferfürsorgezwecken im Lande Niederösterreich (Opferfürsorgeabgabegesetz), Berichterstatter: Abg. Koppensteiner (S. 329), Redner: Abg. Dubovsky (S. 330), Abgeordneter Wondrak (S. 330), Abg. Zach (S. 331); Abstimmung (S. 332).

Antrag, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (erstes Grundsteuerbefreiungsgesetz), Berichterstatter Abgeordneter Vesely (S. 332), Redner: Abg. Zach (S. 333), Abg. Wondrak (S. 334), Landesrat Stika (S. 335); Abstimmung (S. 335).

Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz), Berichterstatter: Abg. Steirer (S. 335); Abstimmung (S. 336).

Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz), Berichterstatter: Abg. Steirer (S. 337), Redner: Abg. Dubovsky (S. 337), Abänderungsantrag Abg. Dubovsky (S. 338), Abg. Endl (S. 338), Abg. Staffa (S. 339); Abstimmung (S. 340).

Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungabgabegesetz), Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 340); Abstimmung (S. 340).

Antrag, betreffend Schaffung eines Landes-tierschutzgesetzes für Niederösterreich (Antrag der Abgeordneten Dr. Riel, Kuchner, Schwarzott, Bachinger, Tesar, Legerer und Genossen), Berichterstatter: Abg. Dr. Riel (S. 340); Abstimmung (S. 341).

Antrag, betreffend Behebung der Unwetter-schäden in der Gemeinde Hollenburg an der Donau, Gerichtsbezirk Krems a. d. Donau (Antrag der Abgeordneten Saßmann, Ing. Kargl, Dr. Riel, Schöberl, Glaninger, Waltner und Genossen), Berichterstatter: Abg. Wallig (S. 341), Redner: Abg. Dr. Steingötter (S. 341), Abg. Saßmann (S. 341); Abstimmung (S. 342).

Antrag, betreffend das niederösterreichische Landesmuseum, Wiederaufbau, Berichterstatter: Abg. Wondrak (S. 342); Abstimmung (S. 342).

PRÄSIDENT (*nach Eröffnung der Sitzung um 14 Uhr 10 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsgemäß aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich entschuldigt der Herr Abgeordnete *Marchsteiner*.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*): Vorlage der Landesregierung, betreffend niederösterreichisches Landesmuseum, Wiederaufbau.

PRÄSIDENT: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten *Legerer*, die Verhandlung zur Zahl 279/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. *LEGERER*: Ich habe namens des Bauausschusses über den Antrag der niederösterreichischen Landesregierung, be-

treffend Marchschutzdamm Marchegg—Zwerndorf, Instandsetzung (Antrag der Abgeordneten Legerer, Wallig, Mitterhauser, Theuringer, Naderer, Romsy und Genossen vom 27. März 1947), zu berichten.

Hoher Landtag! Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich, dem Hohen Landtag einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Marchschutzdammes Marchegg—Zwerndorf zur Kenntnis zu bringen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1947 folgenden Antrag des Bauausschusses zum Beschluß erhoben (*liest*):

„Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, die Instandsetzung des Uferschutzdammes der March im Gebiete Marchegg, Baumgarten und Zwerndorf im Marchfelde ehestens zu veranlassen.“

Der rund 17 km lange Marchschutzdamm in den Gemeinden Marchegg, Baumgarten und Zwerndorf wurde 1938 fertiggestellt und hat seither jedem Hochwasser standgehalten. Auch das im März d. J. nach der Schneeschmelze zum Abfluß gelangende Hochwasser konnte dem Damm nichts anhaben und ist daher die geforderte Behebung von Dammbrüchen nicht erforderlich. Zum Beweis hierfür wird auf die diesbezüglich eingeholten Auskünfte der Gemeindeämter Marchegg und Zwerndorf verwiesen. Von der Gemeinde Baumgarten ist bisher trotz Urgenz keine Antwort eingetroffen, doch befindet sich nach Aussage des Dammwärters in diesem Gemeindegebiet auch kein Dammbruch.

Der Antrag des Bauausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung über den Zustand des Marchschutzdammes Marchegg—Zwerndorf wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Sigmund, die Verhandlung zur Zahl 479 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Stern, Reif, Wondrak, Sigmund, Kren und Genossen, betreffend Wiederinstandsetzung der Landstraße 2. Ordnung Nr. 247 von der Gemeindegrenze Altenberg bis zur Bezirksgrenze von Klosterneuburg, zu berichten.

Wie die Herren Abgeordneten wissen, ist die Strecke zwischen Tulln und Wien bei der Gemeindegrenze von Altenberg und der Bezirksgrenze von Klosterneuburg in einem äußerst schlechten Zustand. Es wurde im Jahre 1939

mit der Wiederinstandsetzung der Straße begonnen. Die Straße wurde in ihrer Gesamtlänge aufgerissen, doch konnte die Wiederinstandsetzung nicht zur Durchführung kommen, weil inzwischen der Krieg ausgebrochen war. Damals wurde das bereits aufgerissene Stück wieder zugeschüttet. Infolgedessen ist die Straße heute in einem derart schlechten Zustand, daß es unbedingt notwendig war, den Antrag der Abgeordneten Stern, Reif, Wondrak, Sigmund, Kren und Genossen aufzugreifen.

Der Antrag des Bauausschusses lautet: (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Wiederherstellung der Landstraße 2. Ordnung Nr. 247 in ihrem Teilstück von der Gemeindegrenze von Altenberg bis zur Bezirksgrenze von Klosterneuburg Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Reif.

Abg. REIF: Hohes Haus! Mit der Besprechung dieses Antrages kommt wieder ein Problem auf die Tagesordnung, das uns alle berührt, nämlich das Randgemeindenproblem. Wir wissen, welche Folgen die unglückselige Schaffung dieser Gebiete gehabt hat und am allerdeutlichsten macht sich das in den Straßen der Randgemeinden bemerkbar. Die Straßen in diesen Randgemeinden sind in einem Zustand, der eben diesen Verhältnissen entspricht. Wenn man von Tulln herunterfährt, hat man bis zur Grenze der Randgemeinden, bis nach Greifenstein, eine tadellose Straße, sogar eine sehr schöne Straße; wenn man in das Gebiet von Wien, nämlich in das Gebiet vom alten Wien kommt, sind die Straßen in einem wunderbaren Zustand. Aber in den Gebieten, die dazwischen liegen, in den Randgemeinden, schauen die Straßen so aus, wie die Verhältnisse in diesen Gebieten überhaupt sind. Es wäre hier dringende Abhilfe notwendig.

Wenn man zum Straßenbauamt nach Wien kommt, so findet man dort wohl freundliche Worte und die Zusage: „Das wird gemacht, wenn die Verhältnisse vollständig geklärt sind.“ Das Landesbauamt Niederösterreich gibt uns dieselbe Auskunft. Die Randgemeinden sind aber immer wieder die Leidtragenden. Es wird dringendst notwendig sein, daß die Landesregierung auch in dieser Beziehung irgend etwas unternimmt, damit diese Sache nicht immer mit der Ausrede: „Zuerst müssen die Verhältnisse geklärt werden“ auf die lange Bank geschoben wird.

Die in dem vorliegenden Antrag behandelte Straße ist in einem trostlosen Zustand, so daß nicht einmal mehr die Fuhrwerker fahren wollen. Ganz abgesehen von dem Winkelwerk, das nicht beseitigt werden kann, ist der Straßenbelag ein ganz furchtbarer.

Ich bitte Sie daher, nicht nur dem Antrag zuzustimmen, sondern alles zu unternehmen, damit diese Verhältnisse endlich einmal restlos geklärt werden. (*Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. SIGMUND (*Schlußwort*): Ich ersuche, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich bitte den Herrn Abg. Sigmund, den Bericht zur Zahl 476/2 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Hoher Landtag! Ich habe über den Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Ausbau der landeseigenen Objekte in Wien XIII, Speisinger Straße 109, zu einem Landeskrankenhaus, zu referieren.

Der Antrag des gemeinsamen Bau- und Finanzausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhöhung des Kredites der außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1948 bei Kapitel II, Titel 2, § 6, von 2.000.000 S um 4.500.000 S auf 6.500.000 S.

2. Eine Bedeckungspost von 4.500.000 S bei einem neu zu eröffnenden Titel 4 der außerordentlichen Einnahmen des Kapitels XI, mit der Bezeichnung „Aufgenommene Darlehen“.

3. Die Aufnahme eines Darlehens von 4.500.000 S bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich unter den Bedingungen, wie sie bisher dem Lande Niederösterreich gewährt wurden.

4. Daß der Zinsen- und Tilgungsdienst des Jahres 1948 für dieses Darlehen aus den Ausgaben für den Wiederaufbau Kapitel II, Titel 2, § 7 zu bestreiten ist.

5. Daß vom Rechnungsjahre 1949 an der Zinsen- und Tilgungsdienst für dieses Darlehen durch die Landeskrankenanstalt in Wien XIII, zu tragen ist.“

Der Bericht der Landesregierung hierzu liegt ja vor und so glaube ich, erübrigt es sich ihn hier vorzulesen. Im Namen des gemeinsamen Bau- und Finanzausschusses bitte ich um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Landesrat S c h n e i d m a d l.

Landesrat SCHNEIDMADL: Hoher Landtag! Die Tatsache, daß wir für den Ausbau der Landesheilstätte Rosenhügel einen Nach-

tragskredit von viereinhalb Millionen Schilling verlangen, rechtfertigt wohl, daß ich ein paar Worte über diese Anstalt sage. Der Nachtragskredit ist erstens deshalb notwendig geworden, weil mit dem alten Kredit das Auslangen nicht gefunden werden kann, denn die Baukosten und die Materialpreise sind leider außerordentlich gestiegen, dann aber auch deswegen, weil wir ursprünglich die Absicht hatten, das Kinderkrankenhaus nur provisorisch in einem Objekt unterzubringen, jetzt aber zur Überzeugung gelangt sind, daß es zweckmäßiger sei, dieses an und für sich sehr geeignete Objekt so auszugestalten, daß das Kinderkrankenhaus, oder wie wir es nennen werden „Göteborg-Haus“, dauernd dort bleiben kann.

Außerdem hat sich auch die Notwendigkeit ergeben, daß wir im Anschluß an den Krankenhausbetrieb am Rosenhügel auch eine Prosektur errichten und verschiedene andere Einrichtungen treffen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Vorerst einmal einiges über das Kinderkrankenhaus. Es ist dem Hohen Hause bekannt, daß die gesamte Einrichtung für das Kinderkrankenhaus uns durch die Hilfsaktion „Europahilfe“ von Göteborg zur Verfügung gestellt wird. Ja mehr noch, diese Einrichtung ist zum allergrößten Teil bereits in Wien und befindet sich am Rosenhügel. Wenn die Herren Gelegenheit haben werden — leider erst im nächsten Jahr, denn wir können den ursprünglichen Bautermin, den Oktober des heurigen Jahres, leider nicht einhalten, weil wir definitiv bauen — der Eröffnung des Göteborg-Hauses beizuwohnen, werden Sie sich überzeugen können, daß die Einrichtung, die wir von den Schweden aus Göteborg erhalten haben, in jeder Hinsicht vorbildlich und modern ist.

Die Europahilfe in Göteborg, die unter der Leitung des Herrn Pfarrers Albin Rosengren und des Herrn Direktors Bergström steht, hat für das Kinderkrankenhaus die notwendigen Beträge aufgebracht.

Ich möchte einen Fall ganz außerordentlicher Opferbereitschaft hervorheben. Die SKF-Werke, die bekannten schwedischen Kugellagerwerke haben allein 100.000 Kronen für unser Kinderkrankenhaus gespendet. (*Stürmischer Beifall im ganzen Hause.*) Dazu haben die Arbeiter 30.000 und die Angestellten 20.000 Kronen beigetragen; 50.000 Kronen hat die Generaldirektion gestiftet. Es wurde mir mitgeteilt, daß der Herr Generaldirektor der SKF-Werke, als er den Scheck unterschrieb, gesagt hat, mit einer solchen Befriedigung habe er noch nie einen Scheck unterschrieben,

wie den auf die 50.000 Kronen, der den Österreichern und ihrem Kinderkrankenhaus gewidmet ist. Ich glaube, daß es sich wohl ziemt, für diese ganz außerordentliche Hilfsbereitschaft besonders zu danken. Wenn wir in Göteborg soviel Freundschaft und Unterstützung finden, danken wir es nicht zuletzt unserer hilfsbereiten Freundin Emma Jacobson, der Gattin des Regierungspräsidenten des Bezirkes Göteborg. (*Lebhafte Beifall*). Sie ist eine Frau, die sich nie in den Vordergrund stellt, die aber dafür sorgt, daß alle wertvollen Verbindungen genützt werden und der Erfolg der Aktion gewährleistet wird.

Dank sagen muß ich aber auch Herrn Dr. Arnoldsson, der bei uns in Wien war und mit dem wir die Einrichtung des Kinderkrankenhauses besprochen haben. Er hat draußen für den Einkauf der Gegenstände gesorgt und ist unermüdlich tätig, auch solche Dinge, die selbst in Schweden schwer zu haben sind, aufzutreiben und auch die Ausfuhrgenehmigung von dem zuständigen schwedischen Regierungsamt zu erhalten. Als Dr. Arnoldsson in Wien war, hat er sich die gesamte Anlage am Rosenhügel angesehen, die Pläne besichtigt und damals schon versprochen, wenn einmal die Einrichtung des Kinderkrankenhauses zustande gebracht sein wird, auch einen kleinen Beitrag für die Tuberkulosenabteilung aus Schweden sicherzustellen.

Diese Tuberkulosenabteilung, die am Rosenhügel gebaut wird, soll die Zentralstelle für den rationellen Kampf gegen die Tuberkulose in Niederösterreich sein. Wir wollen dort das gesamte Krankenmaterial durchschleusen, sichten und dann den geeigneten Heilstätten zuweisen. Außerdem soll uns die Tuberkulosenabteilung am Rosenhügel Gelegenheit geben, unsere Amts- und Gemeindeärzte für die Bekämpfung der Tuberkulose zu schulen.

Wir wollen aber im Göteborg-Haus auch Fürsorgerinnen heranbilden, die wir in Niederösterreich auch sehr nötig brauchen. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, wie verbreitet die Tuberkulose in Österreich, nicht nur in Niederösterreich, ist, und wie wichtig und dringend es daher ist, den Kampf gegen diese fückische Volksseuche aufzunehmen. Wir schätzen, daß wir etwa 40.000 akute Tuberkulosefälle in Niederösterreich haben, die wir betreuen und behandeln müssen. Aus dem letzten Bericht über den Seuchenstand in Niederösterreich können wir entnehmen, daß bei der Diphtherie halbwegs friedensmäßige Zustände erreicht worden sind, ebenso beim Scharlach. Besonders erfreulich ist, daß die Typhuserkrankungen, die uns noch im vergangenen Jahr soviel zu schaffen gemacht

haben, ebenfalls wieder den friedensmäßigen Stand erreicht haben. Wir haben gefürchtet, daß im Verlaufe des Frühjahres, das ist nämlich immer die Zeit, wo der Typhus in größerem Maße auftritt, wir wieder mit dieser Seuche Schwierigkeiten haben werden. Glücklicherweise ist das nicht der Fall gewesen. Auch die Kinderlähmungen sind wieder auf ein normales Maß zurückgedrängt. Wenn das in Niederösterreich geschehen ist, so danken wir das vor allem der Umsicht und der Vorsorge unseres Sanitätsreferates und ich benütze diesen Anlaß, um dem Leiter dieses Referates, dem Herrn Sanitätsdirektor Dr. Stremnitzer meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Wir werden am Rosenhügel neben der Tuberkulosenabteilung und neben dem Göteborg-Haus eine Prosektur errichten und im nächsten Jahr ein bereits vorhandenes Objekt zu einer gynäkologischen Station ausbauen. Diese gynäkologische Station brauchen wir auch deswegen, weil uns in Niederösterreich eine Hebammenschule fehlt. Bewerberinnen können wir nicht unterbringen, die Schule, die es in Wien gibt, ist überfüllt. Jedes andere Bundesland in Österreich besitzt eine solche Schule, nur Niederösterreich nicht. Auch diesen Mangel werden wir durch die Heilstätte am Rosenhügel beseitigen. Wir rechnen damit, daß wir in den nächsten Jahren einen Bedarf von etwa 50 Hebammen im Lande haben. Eine solche Zahl wird wegen Überalterung im nächsten Jahr ausscheiden und wir müssen daher für den Ersatz vorsorgen.

Außerdem wollen wir am Rosenhügel eine Anstaltsapotheke errichten, und zwar deswegen, weil wir überzeugt sind, daß wir durch eine solche Einrichtung eine Verbesserung und eine Verbilligung unserer Medikamentenversorgung erreichen können. Die Anstaltsapotheke soll nicht nur für eigene Zwecke der Heilanstalt am Rosenhügel und nicht nur für unser Landeskrankenhaus in Tulln dienen, sondern sie soll alle niederösterreichischen Krankenanstalten, die im Besitz der Gemeinden sind, ebenfalls mit Medikamenten beliefern. Jeder, der sich mit der Krankenhausverwaltung beschäftigt, weiß, einen wie hohen Posten die Medikamente in der Gesamtgebarung der Krankenanstalten darstellen. Wir hoffen und sind überzeugt davon, daß es uns durch die anstaltseigene Apotheke möglich sein wird, diese Post ganz erheblich herabzudrücken. Wenn wir heute diesen Kredit bewilligen, so machen wir es möglich, daß diese Heilstätte ausgebaut und zum großen Teil fertiggestellt werden kann. Wir leisten damit ein bedeutungsvolles Werk des Wiederaufbaues und der modernen Organisation unseres Gesundheitswesens.

Ich bitte Sie daher, dem vorgelegten Antrag die Zustimmung geben zu wollen. (*Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. SIGMUND (*Schlußwort*): Der Herr Landesrat Schneidmadl hat erschöpfend Aufklärung gegeben, so daß ich um Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag bitte.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. T e s a r, die Verhandlung zur Zahl 277/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. TESAR: Ich habe über den Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Errichtung eines niederösterreichischen Lehrlingsheimes für Jugendliche aus Niederösterreich, die in Wien in einem Lehrverhältnis stehen, zu berichten.

Dem Amte der niederösterreichischen Landesregierung wurde folgender Beschluß des Landtages vom 4. Juni 1947 zur weiteren Veranlassung zugewiesen (*liest*):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, nach einem Objekt in Wien oder am Rande von Wien Umschau zu halten, das geeignet wäre, als niederösterreichisches Lehrlingsheim ausgestaltet zu werden.“

Mit der Bearbeitung wurden die Landesämter VIII/2 (Landesjugendamt) und V/2 (Wirtschaftsförderung) befaßt. Das Landesamt VIII/2, mit dem von hieramts ein Einvernehmen gepflogen wurde, hat dem Landtag einen eigenen Bericht vorgelegt.

Entsprechend dem Landtagsbeschluß hat das Landesamt V/2 nach einem geeigneten Objekt geforscht, das für die Errichtung eines Lehrlingsheimes geeignet wäre. Im Wege von Verhandlungen mit dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, wurde für den genannten Zweck das Hotel de l'Europe, Wien II, Weintraubengasse 14, in Aussicht genommen. Da jedoch dieses Gebäude in größerem Maße reparaturbedürftig ist und die vom Eigentümer beanspruchte Lebensrente zu hoch schien, kam eine Vereinbarung nicht zustande. Inzwischen wurde das Gebäude anderweitig veräußert, so daß mit ihm nicht mehr zu rechnen ist.

Ein anderes geeignetes Objekt konnte bisher nicht ausfindig gemacht werden.

Ferner wurde zur Errichtung des Lehrlingsheimes die Heranziehung eines niederösterreichischen Stiftungshauses in Erwägung gezogen. Hierüber wurde mit dem zuständigen Landesamt II/4 die Verbindung aufgenommen,

jedoch besteht auch für diesen Plan wenig Aussicht auf Erfolg, da die Stiftungshäuser unter Mieterschutz stehen und daher nicht freigemacht werden können.

Das ho. Amt wird weiter bemüht sein, ein geeignetes Objekt ausfindig zu machen, doch steht zu befürchten, daß im Hinblick auf die Wohnungsnot ein Erfolg in der nächsten Zeit kaum erwartet werden kann.

Der Antrag des Fürsorgeausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht, betreffend die Errichtung eines niederösterreichischen Lehrlingsheimes für Jugendliche aus Niederösterreich, die in Wien in einem Lehrlingsverhältnis stehen, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. N i m e t z.

Abg. NIMETZ: Hohes Haus! Diesen Bericht der niederösterreichischen Landesregierung kann man nur mit großen Bedauern oder überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen. Der Bericht spricht davon, daß die Verhandlungen in bezug auf die zwei Projekte, die man gehabt hat, zu keinem Erfolg geführt haben. Es geht nicht an, daß man sich damit begnügen soll. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Landesregierung darauf lenken, daß in Tullnerbach ein großes, geräumiges Haus, noch dazu ein landeseigenes Gebäude, für diese Zwecke praktisch zur Verfügung stünde. Ich bin mir wohl bewußt, daß die Entfernung zwischen Tullnerbach und Wien etwas groß ist, aber ich hoffe doch, daß durch den Pendelzugsverkehr wenigstens für vorübergehende Zeit der Not abgeholfen werden könnte. Es drängt sich unwillkürlich die Vermutung auf, daß man diesem Projekt nicht die nötige Beachtung und der Arbeit nicht den nötigen Nachdruck verliehen hat.

Mit großer Sorge müssen wir den großen Lehrlingsstellenmangel feststellen. Speziell in Niederösterreich kommt noch dazu, daß manche Branchen, manche Gewerbe überhaupt nicht erlernt werden können, da derartige Betriebe in Niederösterreich vielleicht nur in geringer Anzahl oder überhaupt nicht vorhanden sind. Es ist daher Aufgabe sämtlicher dafür zuständiger Stellen und Behörden, mit allem Nachdruck und mit allem Bemühen dahinter zu sein, daß dieses angestrebte Lehrlingsheim errichtet wird. Wir fordern daher, daß die Landesregierung in dieser Beziehung ihre Bemühungen im Interesse der Jugend und im Interesse des fachlichen Nachwuchses sowie im Interesse des Wiederaufbaues fortsetzt.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. TESAR (*Schlußwort*): Ich glaube, daß wir alle darüber einig sind, was Herr Abg. Nimetz uns in dieser Angelegenheit vorgetragen hat. Als Berichterstatter schließe ich mich seinen Ausführungen vollinhaltlich an, und bitte die Landesregierung, dafür zu sorgen, daß in diesem Falle ein „Aufgeschoben“ nicht ein „Aufgehoben“ bedeutet.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich unterbreche die Sitzung auf kurze Zeit und ersuche die Mitglieder des Finanzausschusses, sich jetzt in den Prälatensaal zu begeben. (*Die Sitzung wird um 14 Uhr 40 Min. unterbrochen.*)

PRÄSIDENT (*nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 53 Min.*): Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlungen zur Zahl 429 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtendienstordnung) zu berichten.

Das Dienst- und Besoldungsrecht für die niederösterreichischen Gemeindebeamten war bisher durch ein Gesetz aus dem Jahre 1929 mit Änderungen aus den Jahren 1930, 1934 und 1935 sowie durch Verordnungen zu diesen Gesetzen geregelt.

Das Gesetz vom Jahre 1929 war ein Ermächtigungsgesetz, das den Gemeinden in der Frage der Erlassung von Dienst- und Besoldungsordnungen für die Gemeindebeamten einen ziemlich weiten Spielraum gegeben hat. Darüber hinaus waren die Statutarstädte von den Bestimmungen dieses Gesetzes vollständig ausgenommen. Eine Bestimmung dieses Gesetzes besagte, daß für alle jene Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 1930 von der Ermächtigung des Gesetzes keinen Gebrauch gemacht haben, die niederösterreichische Landesregierung durch Verordnung eine Dienstordnung in Kraft setzt, die so lange in Geltung bleibt, als die betreffenden Gemeinden keine eigene Dienst- und Besoldungsordnung beschlossen haben.

Eine wesentliche Bestimmung dieser durch Verordnung der Landesregierung in Kraft gesetzten Dienst- und Besoldungsordnung war, daß die Entlohnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden der Entlohnung der Bundesbeamten gleich sein sollte und mußte.

Infolge dieser Rechtslage war eine einheitliche Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes für die Gemeindebeamten in Nieder-

österreich leider nicht möglich. Es hat eine Anzahl von Gemeinden gegeben — es waren das zumeist die größeren Gemeinden —, die von dem Recht der Erlassung eigener Dienst- und Besoldungsordnungen Gebrauch gemacht und Dienstordnungen beschlossen haben; die größere Zahl von Gemeinden hat aber von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht und für diese ist die von der Landesregierung in Kraft gesetzte Dienstordnung in Geltung getreten und ist bis heute noch in Kraft.

Auf besoldungsrechtlichem Gebiet hat es ebensowenig eine Einheitlichkeit gegeben wie auf dienstrechtlichem Gebiet. Es hat Gemeinden gegeben, die das Besoldungsschema des Bundes angewendet haben. Andere haben das Besoldungsschema der Gemeinde Wien und wieder andere Gemeinden haben verschiedene andere Gehaltsschemata der Entlohnung der Gemeindebeamten zugrunde gelegt. Daraus entstand für die Gemeindebeamten eine große Unübersichtlichkeit auf besoldungsrechtlichem Gebiet. Das Fehlen einer einheitlichen Dienst- und Besoldungsordnung macht sich auch jetzt gerade durch die Notwendigkeit der Neuauflistung der Personalstände als schwerer Mangel bemerkbar.

Darüber hinaus hat aber auch in den Reihen der Gemeindebeamten der Wunsch bestanden und wurde immer lauter geäußert, daß ein einheitliches, den modernen Verhältnissen angepaßtes Dienst- und Besoldungsrecht für alle Gemeindebeamten geschaffen werden müsse.

Das heute in Beratung stehende Gesetz soll nun den neuen Verhältnissen weitgehend Rechnung tragen und nicht mehr eine Ermächtigung für die Gemeinden sein, sondern für alle Gemeinden Niederösterreichs einschließlich der Städte mit eigenem Statut in Geltung stehen. Dieses neue Gesetz soll auch ein klares Verfahren bei der Bildung der neuen Personalstände bringen.

Auch in der Frage der Behandlung und Überleitung der Gemeindebeamten und der Beamten des Ruhestandes wird, wenn dieses Gesetz beschlossen und in Kraft gesetzt sein wird, nicht mehr eine Reihe von Gesetzen angewendet werden müssen, sondern es werden im wesentlichen außer dieser Dienstordnung und dem Nationalsozialistengesetz aus dem Jahre 1947 keine anderen Rechtsvorschriften zu beachten sein, was sicherlich einen großen Fortschritt und eine wesentliche Erleichterung für alle Beteiligten bedeuten wird.

Die Verfahrensfrage ist in diesem Gesetz so geregelt, daß im wesentlichen, soweit es die Materie erlaubt, die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden sein werden.

Besonders stark ist in dem neuen Gesetz das Recht der Mitwirkung der Gemeindebeamten in Form der Personalvertretungen ausgeprägt. Es ist der modernen Zeit und überhaupt dem Zuge der Zeit Rechnung getragen. Die Gemeindebeamten sind auch in weitgehendem Maße zur Mitwirkung bei der Bestimmung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse heranzuziehen.

Das neue Gesetz gliedert sich in sieben Abschnitte mit 184 Paragraphen. Der Abschnitt I umfaßt die §§ 1 bis 24 und enthält allgemeine Bestimmungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses. Der Abschnitt II mit den §§ 25 bis 35 befaßt sich mit den Pflichten, der Abschnitt III mit den §§ 36 bis 75 mit den Rechten der Gemeindebeamten. Der Abschnitt IV mit den §§ 76 bis 82 behandelt das Koalitionsrecht, die Personalvertretungen und Personalkommissionen. Der Abschnitt V mit den §§ 83 bis 155 enthält das Disziplinarrecht; der Abschnitt VI mit den §§ 156 bis 181 befaßt sich mit den Übergangsbestimmungen und der Abschnitt VII mit der Überschrift „Schlußbestimmungen“ regelt den Rechtszug und den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen möchte ich kurz folgendes anführen:

Im I. Abschnitt weicht das Gesetz bewußt von der bisher üblichen Vorgangsweise ab, indem es die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht erst am Schluß des Gesetzes, sondern schon im I. Abschnitt behandelt. Die Bestimmungen hinsichtlich des Beginnes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses faßt das neue Gesetz im Abschnitt I zusammen.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich schon im § 1, lit. a), demzufolge nun nicht mehr wie bisher nur Gemeindebeamte, die in dieser ihrer Eigenschaft im Verwaltungs-, Rechnungs-, Kanzlei- und Sicherheitsdienst beschäftigt waren, angestellt werden, sondern es können jetzt auch Arbeiter, die in Gemeindebetrieben beschäftigt sind, als Beamte angestellt werden. Es handelt sich hier in erster Linie um Arbeiter jeder Tätigkeit, die nunmehr auch als Gemeindebeamte angestellt werden können.

Der § 2 ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen dieses Gesetzes die näheren Ausführungsbestimmungen selbst zu erlassen. Dies ist im Hinblick auf die vielfache Verschiedenheit der Organisation der einzelnen Gemeinden erforderlich.

Der § 8 legt den Grundsatz fest, daß für die Erlangung von Dienstposten bei den Gemeinden die gleichen Voraussetzungen erforderlich sind, wie sie der Bund für seine Beamten

schon lange verlangt. Diese Bestimmung ergibt sich notwendigerweise aus der Angleichung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten an die Besoldungsverhältnisse der Bundesbeamten. Sie ist auch bedingt durch die wechselseitige Anrechnung der Dienstzeiten. Die provisorische Dienstzeit beträgt für Gemeindebeamte in Anlehnung an das Gehaltsüberleitungsgesetz wie beim Bund vier Jahre, sie kann jedoch im Einzelfalle durch Beschluß des Gemeinderates auf ein Jahr herabgesetzt werden. Nach Ablauf von vier Jahren hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf Definitivstellung.

Hinsichtlich der Vordienstzeiten unterscheidet das Gesetz im § 10 zwischen den einzelnen Dienstzeiten, und zwar gibt es da Vordienstzeiten, die angerechnet werden müssen, und solche Vordienstzeiten, die durch den Gemeinderat, Stadtrat, Stadtssenat angerechnet werden können. Dienstzeiten, die unbedingt angerechnet werden müssen, sind vor allem die im Dienst der Gemeinde selbst zurückgelegten Vertragsdienstzeiten und jene Dienstzeiten, die der Beamte in einem anderen öffentlichen Dienstverhältnis vollstreckt hat. Hinsichtlich der Vordienstzeiten, die auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates, Stadtrates oder Stadtssenates angerechnet werden können, trifft das Gesetz eigentlich keine Beschränkungen und es können hier durch freien Beschluß der Gemeinden alle Dienstzeiten, auch solche Dienstzeiten, die der Beamte etwa in einem Privatdienstverhältnis vollstreckt hat, eingerechnet werden. Diese Bestimmung wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, um hier den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich tüchtige Beamte aus der Privatwirtschaft für den Dienst in den Gemeinden zu sichern.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des Absatzes 10, lit. d), von wesentlicher Bedeutung. Durch die in dieser Gesetzesstelle festgesetzte Befreiung von der Nachzahlung der Pensionsbeiträge bei Erhaltung der Antwarschaft aus einer früheren Sozialversicherung wird in den meisten Fällen erst eine Pragmatisierung ermöglichen. Im anderen Falle könnten Angestellte in vielen Fällen gar nicht um Pragmatisierung ansuchen, weil sie nicht in der Lage wären, die Pensionsbeiträge für lange Zeiten nachzuzahlen. Über die Erhaltung der Antwarschaften ist derzeit eine bundesgesetzliche Regelung noch ausständig, weshalb die näheren Durchführungsbestimmungen dem Verordnungswege überlassen wurden, um nach dem Erscheinen des bezüglichen Bundesgesetzes eine rasche Regelung zu ermöglichen. Man muß also erst diese Durchführungsbestimmungen abwarten und bis dahin

soll eben diese Frage im Verordnungswege geregelt werden.

Die Termine, die im Abschnitt X, lit. c), angeführt sind, erklären sich daraus, daß bei den meisten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1924 keine Dienstnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung eingehoben, sondern diese Beiträge zur Gänze von den Dienstgebern, also von den Gemeinden selbst, geleistet wurden. Die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 31. August 1946 ergibt sich aus dem in dieser Zeit in Österreich in Geltung gestandenen reichsdeutschen Beamtenrecht, das Pensionsbeiträge ebenfalls nicht kannte, da die Pensionsversicherung bereits im Gehalt berücksichtigt war. Erst auf Grund des am 1. September 1946 in Kraft getretenen Gehaltsüberleitungsgesetzes wurden wieder Pensionsbeiträge eingehoben.

Gänzlich neu in diesem Gesetz ist das Beschreibungsverfahren. Die Beschreibung hat den Zweck, ein klares Bild über die Leistungen und Fähigkeiten der Gemeindebeamten zu gewinnen. Es bietet ferner die Möglichkeit, fachlich unbrauchbare Gemeindebeamte auszuschneiden. Das Gesetz bestimmt, daß jeder Gemeindebeamte vor jeder Vorrückung, die alle zwei Jahre erfolgen kann, und vor jeder Ernennung vom Bürgermeister, in den größeren Gemeinden von einer Beschreibungskommission, zu beschreiben ist. Ergibt eine Beschreibung eine Beurteilung als „kaum oder nicht geeignet“, so sind damit für den Beamten nachteilige Rechtsfolgen verbunden, die bei abermaliger gleichschlechter Beschreibung zur Pensionierung oder gar zur Entlassung führen kann. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung war es notwendig, zum Schutze der Gemeindebeamten, die beschrieben werden, eine Rekursinstanz einzubauen; jedem Beamten steht daher gegen eine solche Beschreibung die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Diese Beschreibungskommissionen werden bei den Gemeinden und für die kleineren Gemeinden bei den Bezirksverwaltungsbehörden, also bei den Bezirkshauptmannschaften, gebildet.

Im III. Abschnitt sieht der § 37 eine einheitliche Regelung der Amtstitel der Gemeindebeamten vor.

Wesentlich ist die Bestimmung des § 56. Sie beschäftigt sich mit dem Ruhe- und Versorgungsgenußanspruch der Witwe nach Gemeindebeamten. Bei diesem § 56 wäre beinahe das ganze Gesetz gescheitert. Dieser mehrerwähnte § 56 bestimmt nämlich grundsätzlich, daß sich der Versorgungsanspruch im allgemeinen an die geltenden Bestimmungen des Ehegesetzes hält. Der Absatz 3 bestimmt jedoch, daß, im Falle ein Gemeindebeamter auf

Grund des derzeit in Österreich geltenden Eherechtes nochmals geheiratet hat und aus diesen Ehen bei seinem Tode neben der Witwe noch andere geschiedene Frauen vorhanden sind, durch ein besonderes Landesgesetz geregelt wird, welcher Frau der Versorgungsgenuß gebührt. Diese Bestimmung wurde im Hinblick darauf getroffen, daß ein neues Pensionsgesetz des Bundes zwar in Aussicht gestellt, bisher jedoch noch nicht ergangen ist und daher vor der endgültigen Regelung dieser Frage die Regelung des Bundes abgewartet werden soll.

Im Abschnitt IV enthalten die §§ 77 bis 82 die Bestimmungen über die Personalvertretungen und Personalkommissionen, ihren Aufgabenkreis und ihre Zusammensetzung. Die Personalvertretungen haben sich vor allem mit Einzelpersonalfragen zu beschäftigen und sind nur zur Vertretung derjenigen Beamtengruppen befugt, für die sie berufen sind. Es sind also so viele Personalvertretungen zu bilden, als Beamtengruppen in einer Gemeinde vorhanden sind.

Eine besondere Schutzbestimmung für die Personalvertretung enthält der § 80, demzufolge der Personalvertretung ein Berufungsrecht an die Landesregierung eingeräumt ist, falls sie in dem ihr gesetzlich obliegenden Aufgabenkreis vom Gemeinderat nicht zur Beratung herangezogen wird. Die Personalvertretung ist aber eine Institution, die nicht in allen Gemeinden gebildet werden kann. Es gibt ja auch kleine Gemeinden mit nur einem oder zwei Gemeindebeamten, wo es also nicht möglich sein wird, eine eigene Personalvertretung zu bilden. Für solche Gemeinden ist eine Personalkommission am Sitze der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen, und zwar sollen die Aufgaben der Personalvertretung die beamteten Mitglieder der Bezirkspersonalkommission übernehmen, d. h. jene Mitglieder der Bezirkspersonalkommission, die von der Gewerkschaft als die Vertreter der Gemeindebeamten in diese Personalkommission entsendet wurden.

Welche Gemeinden zur Bildung eigener Personalvertretungen berufen sind, soll durch Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung festgestellt werden, damit man, wenn sich auf diesem Gebiet irgendwelche Änderungen ergeben, z. B. wenn eine Gemeinde eine größere Anzahl von Beamten beschäftigt als bisher, durch eine einfache Ergänzung der Kundmachung den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen und eine solche Gemeinde in den Kreis jener Gemeinden einbeziehen kann, die eine eigene Personalvertretung zu bilden haben. Durch Verordnung sollen die näheren Bestimmungen über die Wahl und die Zusammensetzung der Personalvertretungen kund-

gemacht werden. Eine eigene gesetzliche Regelung konnte auf diesem Gebiet deshalb nicht erfolgen, weil hier noch die Gesetze des Bundes ausständig sind, so daß man als Hilfsmittel auf den Verordnungsweg zurückgreifen mußte.

Zum Unterschied von der Personalvertretung ist die Personalkommission eine gemischte Kommission, die sich aus Vertretern der Gemeinden und der Gewerkschaften — d. h. von der Gewerkschaft entsendeten Gemeindebeamten — zusammensetzt. Personalkommissionen sollen nur in den größeren Gemeinden gebildet werden; für die kleineren Gemeinden soll die am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde — also der Bezirkshauptmannschaft — gebildete Personalkommission zuständig sein.

Der Abschnitt V bringt eine grundlegende Neuerung auf dem Gebiet des gesamten Disziplinarverfahrens. Auch hier ist die Bildung von Disziplinarcommissionen in den Städten mit eigenem Statut und in den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung vorgesehen, während für diese Fragen der kleineren Gemeinden, die weder zu den Statutarstädten zählen noch eine gegliederte Verwaltung besitzen, die am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde zu bildende Disziplinarcommission für Gemeindebeamte zuständig sein wird.

Die Aufzählung der Entlassungsgründe im § 97 ist eine demonstrative und soll die Entscheidung der Disziplinarcommissionen erleichtern.

Neu sind die Bestimmungen des § 155 über die Verjährung und des § 137 über die Straftilgung und den Strafnachlaß auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses. Besonders die Verjährung war bisher nicht geregelt, was im krassen Gegensatz zu den strafrechtlichen Bestimmungen und den Grundsätzen für privatrechtliche Rechtsverhältnisse stand.

Der VI. Abschnitt enthält die Bestimmungen für die Überleitung in das neue Dienstrecht. Die Übergangsbestimmungen sind auf den Grundsätzen des Beamtenüberleitungsgesetzes vom Jahre 1945 aufgebaut. Dies war im Hinblick auf das einheitliche Verfahren bei der Neubildung des österreichischen Beamtentums notwendig und nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gemeinden nun seit fast drei Jahren ihre dienstrechtlichen Verfügungen auf Grund des Beamtenüberleitungsgesetzes getroffen haben, da dieses Gesetz auch für die Gemeinden Geltung hatte. Die Verankerung anderer Grundsätze hätte daher einen ziemlichen Rechtswirrwarr herbeigeführt.

Der § 157 stellt grundsätzlich fest, daß die Bestimmungen der neuen Dienstordnung nur für jene Beamten gelten, die in den neuen

Personalstand der Gemeinden übernommen wurden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich gewisser, im § 173 genannten Personen, also für geschädigte Personen und für die sogenannten Opfer des Faschismus. Für alle übrigen Personen bleiben grundsätzlich die am 13. März 1938 bestandenen Vorschriften weiterhin in Geltung.

Von wesentlicher Bedeutung ist der § 159, welcher besagt, daß die Übernahme auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände durch Beschluß des Gemeinderates, Stadtrates oder Stadtsenates erfolgt. Erst durch diesen Beschluß wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne des vorliegenden Gesetzes begründet.

Personen, die bereits vor dem 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde gestanden sind, bleiben die bis dahin erworbenen Rechte gewahrt.

Der § 160 beschäftigt sich mit der Dienstzeitanrechnung entsprechend dem Grundsatz, daß alle bereits vor dem 13. März 1938 erworbenen Ansprüche gewahrt bleiben und auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten anzurechnen sind. Es wird nur eine wichtige Bestimmung in diesen Paragraphen aufgenommen, welche besagt, daß die Wirkung der Anrechnung erst mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in welchem der betreffende Gemeinderatsbeschluß gefaßt wurde, weil ansonsten für die Gemeinden eine Nachzahlungspflicht entstehen würde, die für die Gemeinden finanziell nicht tragbar wäre. Sie könnten diese Nachzahlung einfach nicht leisten und würden in ein finanzielles Defizit geraten. Es war daher die Bestimmung notwendig, daß die gehaltsmäßige Wirkung der Anrechnung der Dienstzeiten erst mit dem Tage des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft tritt.

Die §§ 161 bis 165 enthalten die Bestimmungen über die geschädigten Personen.

Der § 161 wurde wörtlich dem Beamtenüberleitungsgesetz entnommen. Die Bestimmung, daß gewisse geschädigte Personen wieder in Dienst gestellt werden müssen, gibt diesen Personen keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in die neuen Personalstände, d. h. daß alle, die auf Grund der Ereignisse des Jahres 1938 und der Tatsache der Besetzung durch die Deutschen zu den geschädigten Personen zählen und auf Grund des Beamtenüberleitungsgesetzes übernommen werden mußten, keinen Rechtsanspruch darauf haben, in den neuen Personalstand übernommen zu werden. Trotzdem werden aber sicherlich solche Beamte, soweit sie bis jetzt wieder in Dienst gestellt wurden, von den Gemeinden auch in

den neuen Personalstand übernommen werden. Ein Rechtsanspruch ist aber auf Grund dieses Gesetzes nicht gegeben.

§ 162 bestimmt, daß die Haftzeit geschädigter Personen in doppeltem Ausmaß anzurechnen ist. Der Absatz 1 ist der Wiener Dienstordnung aus dem Jahre 1945 entnommen. Völlig neu ist die Bestimmung des Absatzes 4, wonach die Haftzeit derjenigen Personen in doppeltem Ausmaß anzurechnen ist, die nach dem März 1938, bzw. nach dem Jahre 1945 in den Dienst einer Gemeinde getreten sind.

§ 167 bestimmt, was mit Personen zu geschehen hat, die nicht in die neuen Personalstände aufgenommen wurden. Hier wurde grundsätzlich die Bestimmung des § 8 des Beamtenüberleitungsgesetzes übernommen und weiter ausgebaut.

Die §§ 170 bis 174 regeln die Überleitung der Pensionisten.

§ 175 regelt den Anspruch derjenigen Personen auf Bezüge, die auf Grund der Beschlüsse der Säuberungskommissionen außer Dienst gestellt wurden. Die Bezüge dieser Personen waren auf Grund des § 3 des Beamtenüberleitungsgesetzes im Erlaßwege geregelt. Diese Bestimmungen haben aber zu weitgehenden Unklarheiten geführt, weil sie auf der dienstrechtlichen Organisation des Bundes aufgebaut sind. Es steht im freien Ermessen der Gemeinden, ob sie solchen Bediensteten Bezüge auszahlen wollen oder nicht. Den Gemeinden wird durch diese Bestimmung die Möglichkeit geboten, in jedem Falle individuell zu entscheiden. Das ist wichtig, weil viele solcher Außerdienstgestellter auch in anderen Erwerbszweigen ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen beziehen. In solchen Fällen würde die Gewährung dieser Bezüge nicht gerechtfertigt sein.

Die Regelung der Bezugsansprüche trifft § 176. Bis zum 1. September 1946 stehen Bezugsansprüche nach der vorläufigen Bezugsregelung des Bundesministeriums für Finanzen zu. Ab 1. September 1946 werden die Bezüge nach der Gehaltsordnung bestimmt.

Der 1. September 1946 wurde deswegen gewählt, weil an diesem Tage das Gehaltsüberleitungsgesetz des Bundes in Kraft getreten ist. Auch die neue Gehaltsordnung soll mit dem gleichen Tag in Wirksamkeit treten.

§ 179 enthält Sondervorschriften für kriegsgefangene oder vermißte Personen und deren Angehörige. Auch diese Regelung war zur Klärung der Rechtsverhältnisse dieser Personen notwendig.

Bei Bediensteten, die bereits vor dem März 1938 Beamte der Gemeinde waren, kann

eine Entscheidung darüber, ob sie in den neuen Personalstand übernommen werden oder nicht, erst bei ihrer Rückkehr oder bei Todeserklärung getroffen werden. Die Landesregierung wird hier ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu bewilligen. Bis zu diesem Zeitpunkt erhält die Ehefrau die Bezüge, die ihrem Ehegatten für den Monat April 1945 zugestanden sind, höchstens jedoch 300 S und für jedes versorgungsberechtigte Kind eine Familienzulage von je 20 S. Sie erhält die den Witwen gebührenden Zuschläge einschließlich der Zuschläge auf die Haushalts- und Kinderzulagen.

Der VII. Abschnitt beschäftigt sich im § 182 mit dienstrechtlichen Entscheidungen einer Gemeinde. Bisher war kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen. Die Beamten hatten bisher nur die Möglichkeit, solche Entscheidungen der Gemeinden durch eine Klage oder Rechtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß viele Gemeindebeamte den schwierigen und unter Umständen auch kostenreichen Weg zum Verwaltungsgerichtshof nicht gegangen sind und daher wurde hier eine Rekursmöglichkeit an die Landesregierung geschaffen.

Die Entscheidungen der Statutarstädte sind vom Instanzenzug ausgenommen.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes ist rückwirkend mit dem 21. Oktober 1945 vorgesehen. Ursprünglich war der 31. August 1945 vorgesehen, weil an diesem Tag auch das Beamtenüberleitungsgesetz in Kraft getreten ist. Durch das Inkrafttreten der Dienstordnung mit dem gleichen Datum sollte erreicht werden, daß die Gemeinden neben der Dienstordnung nicht auch noch andere Rechtsvorschriften zu beachten brauchen. Da eine Landesgesetzgebung erst wieder seit dem 21. Oktober 1945 möglich ist und es eine solche erst seit diesem Tage wieder gibt, kann also die Rückwirkung erst ab diesem Datum vom 21. Oktober 1945 ausgesprochen werden, also dem Tag, an dem die Abänderungen der vorläufigen Verfassung, StGBI. Nr. 196, erfolgt sind.

Dienstrechtliche Verfügungen der Gemeinden werden also, sofern sie in der Zeit vom 31. August 1945 bis zum 21. Oktober 1945 erlassen wurden, auch weiterhin nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes und des früheren Dienstrechtes zu beurteilen sein. Alle Verfügungen nach dem 21. Oktober 1945 sind nach den Bestimmungen der Dienstordnung zu treffen oder bereits ergangene Verfügungen ihr anzupassen. Diese fehlende Spanne von zwei Monaten ist jedoch unbedeutend, weil die Praxis ergeben hat, daß während dieser Zeit noch kaum solche Entscheidungen getroffen wurden.

Die §§ 67 und 180 treten erst mit dem 1. Jänner 1948 in Kraft. Der § 67 regelt die Pensionsbeiträge und bestimmt, daß die Beamten an Pensionsbeiträgen die Hälfte des jeweils von der Versorgungskasse als Umlage vorgeschriebenen Hundertsatzes zu zahlen haben, höchstens jedoch 5%. Bisher wurden von den Gemeindebeamten gleich wie beim Bund nur 2½% Pensionsbeiträge eingehoben. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes würden also ohne diese Ausnahmsbestimmung die Gemeindebeamten, da 2½% weniger als die Hälfte des tatsächlich zu bezahlenden Pensionsbeitrages ausmachen, eine große Summe an Nachzahlungen zu leisten haben und ebenfalls auch die Gemeinden. Es wurde daher bestimmt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen erst mit 1. Jänner 1948 in Kraft treten.

Der § 180 verpflichtet die Gemeinden, Teuerungszuschläge zu bezahlen. Da bisher eine solche rechtliche Verpflichtung nicht bestand, müßten die Gemeinden infolge der Rückwirkung des Gesetzes die Teuerungszuschläge — sofern sie nicht ohnedies schon gewährt wurden — bis zu diesem Zeitpunkt nachzahlen. Hier wurde also die Bestimmung in der Weise getroffen, daß weder von seiten der Beamten eine Nachzahlung der Pensionsbeiträge noch von seiten der Gemeinden eine Nachzahlung der Teuerungszuschläge ein gesetzlicher Zwang ist. Der Zustand ist nun so, daß in jenen Fällen, wo Teuerungszuschläge bezahlt wurden, eine Rückzahlung dieser Zuschläge von den Beamten nicht in Frage kommt und dort, wo sie bisher nicht bezahlt wurden, auch der Beamte nicht das Recht hat, eine solche Nachzahlung zu verlangen.

Der § 44 tritt erst mit dem 1. Jänner 1949 in Kraft, weil bisher die Gemeinden nicht verpflichtet waren, ihre Beamten bei der Bundesbeamtenkrankenkasse zu versichern. Dieser Paragraph verpflichtet nun die Gemeinden, sämtliche Gemeindebeamte bei der Bundeskrankensicherungsanstalt zu versichern, bzw. zur Versicherung anzumelden. Da diese Verpflichtung bisher nicht bestand, die Gemeinden entweder eigene Krankenversicherungseinrichtungen besaßen oder ihre Beamten bei irgendeiner Privatkrankenversicherungsanstalt versichern konnten, so muß jetzt den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die bisher bestehenden Versicherungsverträge ordnungsgemäß aufzulösen. Aus diesem Grunde kann dieser § 44 erst mit 1. Jänner 1949 in Kraft gesetzt werden.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen, die das neue Gemeindebeamtengesetz bringen wird.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1948), betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamten-dienstordnung — GBDO), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dr. Riel.

Abg. Dr. RIEL: Hohes Haus! Wie aus dem Motivenbericht des Herrn Berichterstatters Staffa zu dem in Verhandlung stehenden Gesetz hervorgeht, war beabsichtigt, ein modernes Gemeindebeamtendienstrecht zu schaffen. Der bisherige Zustand war unbefriedigend. Es galt wohl in einer Reihe von Gemeinden eine Dienstordnung, viele Gemeinden haben jedoch von dieser Dienstordnung keinen Gebrauch gemacht. In diesen Gemeinden kam nur eine Verordnung aus dem Jahre 1930 zur Anwendung. Diese Verschiedenheiten in der Dienstordnung der einzelnen Gemeinden haben zu einer Unübersichtlichkeit und zu einer Erschwerung der Ausführung des Aufsichtsrechtes, das der niederösterreichischen Landesregierung zusteht, geführt. Es war daher notwendig, hier eine gewisse Ordnung in das Gemeindebeamtendienstrecht hineinzubringen, eine Ordnung, die nur durch eine Vereinheitlichung des Dienstrechtes geschaffen werden konnte. Hierzu kam noch ein Umstand, daß neue Verhältnisse auch ein neues Dienstrecht dringend erfordern. Dieses neue Dienstrecht, um es allgemein zur Geltung zu bringen, mußte von einer höheren Stelle aus, das war in unserem Falle nur vom Landtag aus, geschaffen werden. So ist es zur Beratung dieser Gesetzesvorlage gekommen, die im Ausschuß Punkt für Punkt genau durchbesprochen und zum Schluß einhellig beschlossen wurde. Wir dürfen uns aber bei all dem nicht der Tatsache verschließen, daß dieses Gesetz einen schweren Eingriff in die Autonomie der Gemeinden darstellt. Bisher konnten die Gemeinden alle ihre Verhältnisse, auch die Dienstverhältnisse der bei ihnen Angestellten nach ihrem eigenen Ermessen ordnen. Die Verordnung aus dem Jahre 1930 galt nur dann, wenn die Gemeinde keine selbständige Dienstordnung geschaffen hatte. Nimmehier wird aber einschließlich der Städte mit eigenem Statut die Dienstordnung im großen und ganzen bis ins einzelne geregelt, so daß die Gemeinden keine Möglichkeit haben, eine

nennenswerte Abweichung von diesen Bestimmungen zu treffen.

Wenn wir fragen, ob in einem demokratischen Staat eine solche Einschränkung der Gemeindeautonomie zu billigen und zu befürworten ist, so rollen wir damit ein ganz allgemeines Problem auf. Die Gemeindeautonomie war in früheren Zeiten ein Kapitel für sich, d. h. eine Schutzwehr gegenüber der obrigkeitlichen Bevormundung im konstitutionellen Staat. Dies ist heute weggefallen. Heute liegen ja die Dinge so, daß es keine obrigkeitliche Gewalt im Lande mehr gibt, die nicht irgendwie demokratisch reguliert würde. Die Bedenken, die seinerzeit bestanden haben und die dazu führten, daß man sich eifersüchtig gegen jede Einschränkung der Gemeindeautonomie wehrte, sind heute weggefallen. Im Gegenteil, es zeigen sich — auch in diesem Gesetz — allgemein Tendenzen zu einem gewissen Zentralismus, bzw. zu einer gewissen Vereinheitlichung von gesetzlichen Bestimmungen, die in früheren Zeiten differieren konnten und mit Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse in Kauf genommen werden mußten.

Heute streben die übergeordneten Körperschaften darnach, ihre Wirksamkeit gegenüber den untergeordneten Körperschaften einzuschränken, bzw. auf die Einhaltung gewisser allgemeiner Rechtsgrundsätze zu beschränken.

Das geschieht in steigendem Maße sowohl seitens des Landes gegenüber den Gemeinden als auch seitens des Bundes gegenüber den Ländern.

Aus diesen Gründen haben sich auch die niederösterreichischen Gemeinden, insbesondere die Statutarstädte, mit dieser Gemeindedienstordnung abgefunden, obwohl ja praktisch insbesondere in den Statutarstädten schon längst Dienstordnungen gegolten haben, die den Anforderungen in jeder Hinsicht entsprochen haben. Es wird daher diese Gemeindebeamtendienstordnung, die im Herbst dieses Jahres noch in Kraft treten wird, nunmehr jenes Recht schaffen, das nicht nur seitens der zunächst Beteiligten, also von den Gemeinden, bisher sehnlichst gewünscht wurde, sondern zweifellos auch eine gerechtfertigte Forderung der Gemeindebeamten erfüllt.

Über einzelne Punkte des Gesetzes wurde eifrig diskutiert und ich kann mit Befriedigung feststellen, daß wir im Ausschuß zum Schluß eine einheitliche Formulierung gefunden haben. Im großen und ganzen sind die Bestimmungen des Entwurfes auf weiten Gebieten, z. B. auf dem Gebiet des Disziplinarrechtes, debattelos zur Kenntnis genommen worden. Nur einzelne Punkte sind strittig gewesen; über diese wurde dann eine Einigung erzielt.

Ich möchte hier nur einige Punkte berühren, über die des langen und breiten debattiert wurde, bevor es zu einem Kompromiß kam. Das war insbesondere der § 8, in dem im Gegensatz zur Statutarstadt von den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung die Rede ist. Das ist ein neuer gesetzestechnischer Ausdruck. Diese Gemeinden werden den Städten mit eigenem Statut gleichgestellt. Gemeinden mit gegliederter Verwaltung sind jene Gemeinden, die durch ihre Größe und die Größe ihres Verwaltungsapparates den Städten mit eigenem Statut unbedenklich gleichgestellt werden können. Der Ausschuß hat es für recht und billig gehalten, diese Gemeinden hinsichtlich der wichtigen Bestimmungen des § 8 den Statutarstädten gleichzustellen.

Dann wurde im § 11 im Gegensatz zum Entwurf grundsätzlich ausgesprochen, daß die Personalvertretung bei Besetzung von Stellen in allen Fällen zu hören ist, nicht nur, wie es im Entwurf vorgesehen war, bei Posten untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich der Beschreibung war im Entwurf eine Skala von „vorzüglich“ über „geeignet“ bis „ungeeignet“ vorgesehen. Hier wurde der Vorschlag gemacht, daß nur „geeignet“ und „nicht geeignet“ als Qualifikation gelten soll. Es ist mit Recht eingewendet worden, daß Fälle mit der Bezeichnung „nicht geeignet“ äußerst selten, ja praktisch fast überhaupt nicht vorkommen. Nach den Versicherungen des Referenten besteht die Tendenz, die Beamten viel zu gut zu beschreiben. Es besteht absolut keine Gefahr, daß Bürgermeister auf die Art und Weise Beamten von ihren Posten entfernen wollen, daß sie ihnen ein „kaum genügend“ oder ein „nichtgenügend“ anhängen. Es wird sich also von selbst für die große Schar der Beamten die Qualifikation „genügend“ ergeben. Es wird also letzten Endes die Möglichkeit bestehen, feststellen zu können, ob es sich um einen besonders geeigneten oder um einen durchschnittlichen Beamten handelt.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Beschreibung alle zwei Jahre durchgeführt werden soll und außerdem gewisse Rechtsmittel zulässig sind, fragt man sich, was die ganze Beschreibung überhaupt für einen Sinn hat, wenn sie nicht in irgendeiner Form abgestuft wird.

Der Ausschuß hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und die Bestimmungen des Entwurfes belassen.

Bezüglich der Kündigung wurde im § 23, Absatz 2, lit. e), auch die Ausübung oder Unterstützung einer demokratischen Staatsform oder die Selbständigkeit des österreichi-

schen Staates bedrohende Tätigkeit oder Propaganda unter Strafe gestellt.

Wenn wir heute auf die Zahl der laufenden Prozesse zurückblicken, die gegen sogenannte Neonationalsozialisten laufen, müssen wir zugeben, daß diese Bestimmung nicht unaktuell ist, wie es im ersten Augenblick scheinen könnte. Im Ausschuß gab es keinen Zweifel darüber, daß diese Bestimmung aufgenommen werden müsse, solange gewisse Elemente versuchen, die Erneuerung der NSDAP herbeizuführen. Wäre die Bestimmung nicht aufgenommen worden, würde praktisch keine Handhabe bestehen, um gegen solche Beamten einschreiten zu können. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Gemeinde Wien noch viel schärfere Bestimmungen in diesem Fall zur Anwendung bringt, indem sie sofort mit der Entlassung vorgeht, während hier im § 23 nur die Kündigung vorgesehen ist.

Vom Herrn Referenten wurde schon ausgeführt, daß Vordienstzeiten angerechnet werden. Dem Wunsche, die Anrechnung mit rückwirkender Kraft vom 1. September 1946 an zu beschließen, konnte mit Rücksicht auf die schwere finanzielle Belastung, die ein solcher Beschluß für die Gemeinden bedeutet hätte, nicht Rechnung getragen werden. Es wurde daher einhellig beschlossen, die Einrechnung der Dienstzeit mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorzunehmen.

Viel umstritten und umfochten waren auch die Bestimmungen des § 56, welcher die Versorgung der Witwen behandelt.

Hier ist kurz folgendes zu sagen: Es ist auch hier noch eine Einigung erzielt worden, eine Einigung, die letzten Endes zustande kommen mußte, denn das Scheitern eines solchen Gesetzeswerkes, das ich als das bedeutendste in der bisherigen Gesetzgebungsperiode des Landtages bezeichnen möchte, könnte von niemandem verantwortet werden. Im wesentlichen wird im § 46, wie er zur Beschlußfassung vorliegt, bestimmt, daß die Witwe einen Versorgungsanspruch hat, wenn die Ehe ohne ihr Verschulden auf Grund eines Gerichtsurteiles geschieden wurde oder wenn ein Ausspruch über das Verschulden im Gerichtsurteil überhaupt unterbleibt, wie im Falle des § 55 des Ehegesetzes, oder wenn die Ehe zumindest doch aus dem überwiegenden Verschulden des Ehegatten geschieden wurde. Punkt 8 sieht überdies noch vor, daß dort, wo die Ehe aus gleichzeitigem Verschulden der Ehegatten geschieden wurde, der Gemeinderat in besonderen Fällen einen Versorgungsgenuß zuerkennen kann.

Nur über einen Punkt konnte trotz aller Bemühungen keine Einigung erzielt werden.

Dieser Punkt betrifft jene Fälle, in denen eine Witwe mit einer geschiedenen Frau oder mit mehreren geschiedenen Frauen konkurriert. Hier wurde im Punkt (3) festgesetzt, daß durch ein besonderes Landesgesetz der Versorgungsanspruch in allen diesen Fällen zu regeln ist. Dieser Punkt ist sehr eingehend diskutiert worden und es sei mir gestattet, hier auf ein Mißverständnis, das meines Erachtens hier vorherrscht hat, hinzuweisen. Es ist die Ansicht vertreten worden, daß durch den Gesetzentwurf, nach welchem der zuletzt geschiedenen Frau, bzw. Witwe aus der letzten Ehe ein Versorgungsanspruch zuzuerkennen ist, eine Diskriminierung der geschiedenen Frauen aus vorangegangenen Ehen vorliegen würde. Das war der eine Standpunkt. Der zweite Standpunkt ist mit dem Argument hervorgetreten, daß eine Bestimmung, die der Frau aus der ersten Ehe den Versorgungsanspruch zusichert, sich in Gegensatz zu den Bestimmungen des derzeit geltenden Ehegesetzes setzen würde. Dieser Ansicht kann ich mich absolut nicht anschließen. Wenn die Fälle so liegen, daß eben ein Gemeindebeamter mehrmals verheiratet gewesen ist und nun eine Witwe aus der letzten Ehe mit einer geschiedenen Frau einer vorangegangenen Ehe, allenfalls eine geschiedene Frau aus der letzten Ehe mit einer geschiedenen Frau aus einer vorangegangenen Ehe miteinander in Wettbewerb treten, so ist es in letzter Instanz Sache der Gemeinde als Dienstherr, zu entscheiden, welcher Frau der Versorgungsanspruch zuerkannt wird. Beide Ehen, die erste sowohl wie die zweite, sind vollkommen rechtsgültig, gegen beide Ehen ist absolut nichts einzuwenden und es hängt nun nur vom Dienstherr ab, ob man der zweiten Frau aus Gründen, die man irgendwie aufzählen kann, den Versorgungsanspruch zubilligen will oder ob man es gegenüber der ersten Frau tun soll. Auf den ersten Blick könnte es unter Umständen unbillig erscheinen, wenn die erste Frau gegenüber der zweiten Frau versorgungsberechtigt sein sollte. Diese Argumentation könnte aber für den Einzelfall ohne weiteres und mit Leichtigkeit zugunsten der ersten Frau Anwendung finden, insbesondere in allen jenen Fällen, wo die erste Frau jahrzehntelang mit dem Gemeindebeamten verheiratet gewesen ist, die Ehe infolge des Verhaltens des Mannes geschieden werden mußte und der Mann dann, nachdem er alt und verbraucht war, eine andere, ihm offenbar reizvoller erscheinende Frau geheiratet hat. Es liegt nun auf der Hand, daß unsere Sympathie zweifellos der Frau aus der ersten Ehe gehören muß. Wenn man aber von diesen Einzelfällen absieht, liegen die Dinge jedoch letzten Endes so, daß

beide Frauen, sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Ehe, vom Standpunkt des Ehegesetzes vollkommen gleichberechtigt sind. Beide haben mit Eingehung der Ehe den gesetzlichen Alimentationsanspruch gemäß § 91 des Ehegesetzes erworben. Es kommt hier aber bei der Frau aus erster Ehe ein Unterschied dazu: War beim Eingehen der Ehe ein Anspruch auf einen Versorgungsgenuß vorhanden und wird nun diese Ehe geschieden, so hat nur diese Frau, wenn der Mann nicht mehr zu einer zweiten Verheiratung schreitet, nach dem Ableben des Mannes gemäß den Bestimmungen unseres Gesetzes Anspruch auf die Pension. Diese Anwartschaft auf die Pension wird nun durch eine einseitige Handlung des Mannes, auf die seine frühere Frau keinen Einfluß nehmen kann, nämlich durch den Abschluß einer zweiten Ehe, vernichtet. Das erscheint mir als das Entscheidende bei der Beantwortung der Frage, ob man der Frau aus der ersten oder zweiten Ehe den Vorzug bei der Versorgungsberechtigung geben soll. Diejenige Frau, die einen geschiedenen Mann heiratet, von dem sie weiß, daß seine vorangegangene Ehe aus seinem alleinigen Verschulden geschieden wurde, von dem aber weiter bekannt ist, daß eine Frau vorhanden ist, die unterhaltsberechtigter ist und die eine Anwartschaft auf einen Versorgungsanspruch besitzt, muß mit dieser Rechtslage rechnen. Sie muß damit rechnen, daß sie zwar einen Unterhalt während der Dauer der zweiten Ehe beziehen kann. Insoweit der Mann am Leben ist, ist er ja zum Unterhalt verpflichtet, aber im Augenblick, wo der Mann stirbt, treten zuerst die Rechte der ersten Frau in Kraft. Diese hat dann den Versorgungsanspruch und erst wenn diese Frau aus irgendeinem Grund ausscheidet, sei es infolge des Todes oder aus einem sonstigen Grund, hat die zweite Frau Anspruch auf den Versorgungsgenuß.

Wir haben im Ausschuß über diese Frage keine Einigung erzielen können. Es ist dann beschlossen worden, darüber den Verfassungsdienst anzurufen, damit er zu dieser Frage Stellung nimmt. Ich kann nur sagen, der Verfassungsdienst kann nichts anderes antworten, als daß es dem Landtag vollkommen freigestellt ist, darüber zu beschließen, ob er der Frau aus erster Ehe oder aus zweiter Ehe den Vorzug hinsichtlich des Versorgungsanspruches geben will. Es ist kein Zweifel, wir werden diese Auskunft erhalten und wir müssen dann im Herbst nach den Ferien uns eingehend damit beschäftigen. Die Frage muß unter allen Umständen gelöst werden, denn es ist jetzt völlig unentschieden, welche Frau in diesen Fällen den Anspruch auf Versorgungsgenuß

erheben könnte. Es könnte sich der Fall ergeben, daß unter Umständen beide Frauen anspruchsberechtigt wären, also etwas, was nicht gebilligt werden könnte, denn das österreichische Versorgungsrecht kennt nicht den Versorgungsanspruch beider Frauen, sondern es kann immer nur einer Frau der Versorgungsanspruch zustehen. Ich glaube, wir werden auch über diese Frage eine Einigung erzielen, insbesondere wenn in dem Punkt vollkommene Klarheit besteht, daß auch die Lösung, wie sie von unserer Seite aus vorgeschlagen ist, keinen Widerstreit mit dem Gesetz beinhaltet, sondern ebenso wie die andere Lösung, die der Frau der letzten Ehe den Vorzug gibt, auf dem Boden der geltenden Verfassung und des geltenden Ehegesetzes steht. *(Beifall rechts.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Steirer.

Abg. STEIRER: Hoher Landtag! Der Herr Abg. Riel hat in seiner Art und Weise versucht, das Dienstrecht zu zergliedern. Namens der SPOe fühle ich mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, wieso es gekommen ist, daß wir heute das vorliegende Dienstrecht beschließen. Es war unsere Initiative — besonders die Initiative unseres Landesrates Stika —, daß dieses Gesetz heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Ich erinnere mich noch ganz genau, wie unsere Heimat nach Beendigung des Krieges im Jahre 1945 ausgesehen hat. Wir mußten unsere Gemeinden erst wieder langsam aufbauen, denn es waren keine Bürgermeister und keine Gemeindebeamten da. Ich kann von der Stadt St. Pölten sagen, daß damals weder Licht, noch Gas, noch Wasser usw. vorhanden war, aber schon in kurzer Zeit war es möglich, diese Erfordernisse herbeizuschaffen. Es ist ein Verdienst unserer Gemeindebediensteten, die am Wiederaufbau damals sehr stark beteiligt waren.

Über das Besoldungsrecht haben damals in Wien im Rahmen des Städtebundes Verhandlungen stattgefunden. Wir sind der Meinung gewesen, daß das auch für andere Länder bindend sein soll; leider sind wir enttäuscht worden. Ich kann nur sagen, daß wir sofort daran gegangen sind, herauszuholen, was möglich war und in Niederösterreich ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für die Gemeindebeamten zu schaffen.

Wenn heute der Herr Abg. Dr. Riel den § 56 erwähnt hat, so muß ich sagen, daß ich nicht seiner Meinung bin. Die Zeit wird lehren, ob wir im Recht sind oder die Mehrheit des Hauses. Wir sind überzeugt, daß die im § 56

offen gelassene Frage in irgendeiner Form geregelt werden wird.

In Niederösterreich sind 1600 Gemeinden, von diesen haben nur 1100 Gemeindebedienstete und zum Großteil nur Gemeinsekretäre. Diese Leute leisten großartige Arbeit. Wir bemühen uns — ich bin der Landesobmann der Gewerkschaft dieser Bediensteten —, für diese Leute Kurse zu veranstalten, denn gerade die Sekretäre in den kleinen Gemeinden müssen alles wissen, mehr als die Beamten in den größeren Gemeinden und Städten. Das ist uns auch gelungen und wir können mit Stolz sagen, daß wir einen Beitrag zum Aufbau der niederösterreichischen Gemeinden geleistet haben.

Es gibt Gemeinden in Niederösterreich, wo der Bürgermeister sagt: Ich brauche keine Gemeindebediensteten, ich nehme mir einen Pensionisten, das kommt mir billiger und ich komme besser aus. Das ist aber nicht richtig. Ein Ausweg wäre es, wenn man für zwei bis drei kleine Gemeinden einen zentralen Amtsapparat errichten würde. Das wäre ein großer Vorteil für das Land Niederösterreich. Ich will nur erwähnen, daß es in Niederösterreich Gemeinden mit 28 Wählern gibt. Wenn dort ein Gemeinderat mit 9 Mandaten gebildet wird, muß jeder dritte der Wähler in den Gemeinderat kommen! Ähnlich ist es in den etwas größeren Gemeinden mit 40 bis 50 Wählern. Ich glaube, daß es kein Vorteil ist, wenn wir solche Gemeinden haben.

Wir sind heute dabei, ein Gesetz zu schaffen, das sich sicherlich sehen lassen kann. Wir sind das erste Land nach Wien, das so weit ist. Ich bin der Meinung, daß dieses Gesetz, wenn es einmal Wirksamkeit erlangt, dazu beitragen wird, daß in Niederösterreich Ordnung geschaffen wird. Wir sind ein schwer heimge suchtes Volk, ein bettelarmes Land. Wo aber die Gemeinden gut verwaltet werden, dort ist auch das Land in Ordnung. Es ist unsere Meinung, daß Niederösterreich das schönste Land in ganz Österreich sein wird, wenn sich die Bürgermeister mit den Gemeinsekretären bemühen, die Gemeinden auszubauen. Ich bin überzeugt, daß sich dieses Gesetz so auswirken wird, daß unsere Kinder und Kindeskin der uns dankbar sein werden, daß wir dieses Gesetz geschaffen haben. *(Beifall links.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat Stika.

Landesrat STIKA: Hoher Landtag! Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, anläßlich der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes einige Bemerkungen zu machen. Wenn der Hohe Landtag dieses Gesetz beschließt, wird damit die Stellung von zirka 3000 niederösterreichischen Gemeindeangestellten, also der An-

gestellten der untersten Verwaltungsstufe, gesetzlich untermauert. Diese Menschen waren bisher die Parias unter den öffentlichen Bediensteten. Sie liefen Gefahr, zwischen den politischen Gegensätzen aufgerieben zu werden und waren manchmal auch persönlicher Willkür ausgesetzt. Durch die gesetzliche Neuordnung ihres Dienstrechtes wird ihre Stellung in jeder Hinsicht gesichert sein. Die unterste Stufe der Verwaltung wird sich würdig in die übrige Verwaltung eingliedern.

Bisher waren die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, Dienstordnungen zu erlassen und das Dienstrecht ihrer Angestellten zu regeln. Die Städte mit eigenem Statut und eine Reihe anderer größerer Städte haben von dieser gesetzlichen Ermächtigung auch Gebrauch gemacht, was auch der Herr Abg. Dr. Riel unterstrichen hat. Ich möchte das gleichfalls bestätigen. Trotzdem blieb eine große Zahl niederösterreichischer Gemeinden — fast 1500 — ohne gesetzliche Regelung des Dienstrechtes ihrer Angestellten.

Nach den nun gesetzlich verankerten Bestimmungen wird der Beamte auch disziplinar gesichert sein. Er wird gegen alle gegen ihn vorgebrachten dienstrechtlichen Beschuldigungen einen gesicherten Rechtszug haben.

Strittig ist in dieser Vorlage sicherlich der § 56, aber seine endgültige gesetzliche Regelung wurde einem später zu erlassenden Landesgesetz vorbehalten.

Ich habe mich aber zum Wort gemeldet, um folgendes zu sagen: Die Angestellten in den Gemeinden, also in der untersten Verwaltung, haben sicherlich einen großen Aufgabenkreis zu bewältigen. Sie haben ihn auch zur Zufriedenheit der oberen Verwaltungsbehörden bisher bewältigt. Sie haben sich besonders beim Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes außerordentliche Verdienste erworben. Das anzuerkennen, ist heute Gelegenheit und ich möchte sie auch dazu benützen. Der Beamte ist der ruhende Pol, während der politische Mandatar kommt und geht.

Ich möchte auch unterstreichen, daß die Grundlagen der Gesetzesvorlage in echt demokratischer Weise zustande kamen. Bürgermeister aller Parteischattierungen, Angestellte der Gewerkschaft und Beamte dieses Hauses haben in vorbildlicher Weise das Material zusammengetragen. Aus jedem Buchstaben der Vorlage spricht der demokratische Geist und die demokratische Idee.

Der niederösterreichische Landtag wird, wenn er die Vorlage annimmt, nicht nur einen alten Wunsch der Gemeindeangestellten erfüllen, sondern damit auch einen Teil seiner Dankeschuld an die öffentlichen Angestellten

der unteren Verwaltungsstufe abgestattet haben.

Ich glaube im Sinne der Landesregierung zu sprechen, wenn ich allen, die an der gesetzlichen Regelung der Verhältnisse dieser Beamenschaft mitgewirkt haben, den besten Dank ausspreche. (*Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. ENDL. Ich erteile es ihm.

Abg. ENDL: Hohes Haus! Meine Herren Vorredner haben schon zum Ausdruck gebracht, wie wichtig das in Beratung stehende Gesetz ist. Ich möchte nun kurz auch einiges dazu sagen. Gleich nachdem wir mit den niederösterreichischen Bürgermeistern und Gemeindebeamten im Jahre 1945 zusammenkamen, erfuhren wir, welches Chaos in den dienstrechtlichen Verhältnissen bestand. Meine Fraktion hat sich bemüht, auch hier den richtigen Weg zu gehen und ein Dienst- und Besoldungsrecht herauszukristallisieren, das den modernen Anforderungen entspricht. Wir haben lange Zeit mit den Gemeindebeamten unterhandelt, wir haben uns aber auch mit den Bürgermeistern ausgesprochen.

Ich glaube sagen zu dürfen, daß mit dem nun geschaffenen Dienst- und Besoldungsrecht ein langjähriger Wunsch der Gemeindebeamten erfüllt wird. Bisher hat nur Wien ein solches Dienst- und Besoldungsrecht gehabt. Nun ist in Niederösterreich, dem schwerstbetroffenen Land, eben aus der großen Notzeit heraus dieses neuzeitliche Gesetz entstanden. Wir sind damit das erste Bundesland, das seinen Gemeindebeamten ein solches Gesetz gibt.

Wichtig ist auch, zu erwähnen, daß wir nicht alle Bestimmungen in ein Gesetz zusammengefaßt, sondern die Gehaltsordnung gesondert gefaßt haben, weil ja in gehaltsrechtlicher Hinsicht in absehbarer Zeit irgendwelche Änderungen kommen können, die wir durchführen können, ohne daß uns die Dienstordnung dabei Schwierigkeiten bereitet. Wichtig ist, daß wir für die Gemeindebeamten ein einheitliches und modernes Dienst- und Besoldungsrecht geschaffen haben. Das ist aber nicht nur für die Gemeindebeamten wichtig, sondern das Gesetz hat auch noch die große Bedeutung, daß die Schwierigkeiten in der Anwendung der bisherigen verschiedenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nunmehr beseitigt sind.

Nun zur Frage des Urheberrechtes, die hier auch aufgeworfen wurde. Dazu möchte ich sagen, daß wir alle die Not unter den Beamten draußen am Lande gesehen haben und daß wir wissen, daß die Beamten sich bewährt haben, egal welcher Parteirichtung sie angehören.

Wir sind uns aber auch vollkommen bewußt, daß es sehr schwierig war, in Niederösterreich Bürgermeister zu sein, und daß das auch heute noch sehr schwierig ist. Es ist aber heute noch schwieriger, irgendein Gemeindebeamter zu sein. Der Gemeindebeamte soll sozusagen allen dienen und unter Umständen sind in einer Gemeinde alle drei politischen Meinungen vertreten.

Wir glauben, ein fortschrittliches, im demokratischen Geiste gehaltenes Gesetz zum Wohle der Gemeindebeamten und zum Wohle der Gemeinden geschaffen zu haben. Die Gemeinden werden sich wohl nicht sofort in der neuen Rechtslage zurechtfinden, aber die Landesregierung ist hier das Forum für Durchführungserlässe. Einzelaufklärungen und auch Schulungen sollen die Durchführung des vorliegenden Gesetzes weitestgehend unterstützen. Wir hoffen, daß dieses fortschrittliche Gesetz, das heute hier beschlossen wird und das wohl auch die Zustimmung des Hohen Hauses finden wird, zum Wohle der Gemeindebeamten und der ganzen Gemeinden Niederösterreichs dienen wird. (*Beifall rechts.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STAFFA (*Schlußwort*): Hoher Landtag! Die Debatteredner haben nur bewiesen, wie notwendig dieses Gesetz sowohl im Interesse der Gemeinden als auch im Interesse der Gemeindebeamten ist. Ich glaube im Sinne aller Abgeordneten und auch im Sinne des Hohen Hauses zu sprechen, wenn ich Sie nochmals bitte, diesem Antrag des Verfassungsausschusses und damit auch dem Gesetze selbst die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 430 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Namens des Verfassungsausschusses habe ich über die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung) zu berichten.

Im Zusammenhang mit der soeben beschlossenen Dienstordnung der Gemeindebeamten steht nun auch die zur Debatte stehende Gehaltsordnung. Diese bezweckt nichts anderes als die Dienstordnung, nämlich ein einheitliches Besoldungsrecht in ganz Niederösterreich für alle Gemeindebeamten zu schaffen und damit einen Zustand der Einheitlichkeit herzustellen.

Diese Gehaltsordnung hält sich im großen und ganzen an die Bestimmungen der Wiener Gehaltsordnung und der des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Bundesgesetz vom 12. September 1946, BGBl. Nr. 22 aus 1947), muß aber im Gegensatz zu den Wiener Bestimmungen auch die Gemeindegewerbebeamten berücksichtigen, während ja in Wien Bundespolizei Dienst macht. Das Gehaltsüberleitungsgesetz des Bundes kennt keine Pragmatisierung der früher nach Kollektivvertragsrecht entlohten Bediensteten, die aber nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Wien und in der vorliegenden niederösterreichischen Dienst- und Gehaltsordnung vorgesehen ist.

Notwendigerweise muß diese Gehaltsordnung ein Schema für diese früher nach Kollektivvertragsrecht entlohten Bedienstetengruppen, ein Schema für die Angestellten, die gleich den Bundesangestellten im Gehaltsüberleitungsgesetz gegliedert werden, ein Schema für Gemeindegewerbebeamte und ein Schema für Lehrer an den Unterrichtsanstalten (z. B. Fortbildungsschulen, Frauenerwerbsschulen, kaufmännischen Wirtschaftsschulen) enthalten.

Diese Tatsachen führen daher zu der in dieser Gehaltsordnung vorgenommenen Gliederung, nämlich die allgemeinen Bestimmungen als I. Abschnitt, die Sonderbestimmungen für Gemeindegewerbebeamte als II. Abschnitt, die Sonderbestimmungen für Lehrer an den Unterrichtsanstalten als III. Abschnitt und die Überleitungs- und Schlußbestimmungen als IV. Abschnitt. Die Anlage I enthält die Gruppeneinteilung der Gemeindebeamten nach Schema I und II mit umfassender Aufzählung der vorkommenden Berufsgruppen. Da diese Gruppeneinteilung bei der Vielheit der in den 1584 niederösterreichischen Gemeinden vorkommenden Verwendungen von Gemeindebeamten niemals ganz lückenlos sein kann, ist im § 2, Absatz 3, dieser Gehaltsordnung eine Ergänzung der Gruppeneinteilung durch eine Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vorgesehen.

Das Schema I ist in sieben Verwendungsgruppen unterteilt; von der höchst eingestuftten Verwendungsgruppe 1 beginnend, sind diese in großen Zügen: Werkmeister, Poliere, Vorarbeiter, Monteure, Amtswarte, Facharbeiter, angelernte Arbeiter, ungelernete Arbeiter und Arbeiter für einfache Reinigungsarbeiten.

Das Schema II umfaßt fünf Verwendungsgruppen, und zwar die Verwendungsgruppen A (höherer Dienst), B (gehobener Fachdienst), C (Fachdienst), D (mittlerer Dienst) und E (Hilfsdienst).

Der § 6 enthält die Tabellen des monatlichen Gehaltes für alle durch Zeitvorrückung und Ernennung erreichbaren Dienstposten der Schemas I und II, die mit dem Tage des Dienstantrittes fällig und an jedem Monatsersten ausbezahlt werden. Verheiratete Gemeindebeamte erhalten einen Haushaltszuschuß von monatlich 20 S, die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 20 S monatlich. Für Studierende sind Ausnahmebestimmungen getroffen, so daß für diese eine Kinderzulage über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden kann.

Im § 10 wird ein Vorrückungstermin von zwei Jahren allgemein vorgesehen. Diese Zeitvorrückung ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, daß der Gemeindebeamte eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Eine Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe oder auch in ein anderes Schema, also z. B. vom Sicherheitswachdienst in den Verwaltungsdienst, ist möglich.

Die Sonderbestimmungen für Gemeindegewerbebeamte sehen außer einem eigenen Dienstpostenschema auch Dienstzulagen und Wachdienstzulagen für die im tatsächlichen Wachexekutivdienst verwendeten Sicherheitswachbeamten vor. Leitende Gemeindegewerbebeamte (Offiziere W 1) und ein eigener Kriminaldienst sind nur in Statutarstädten oder in Gemeinden mit wenigstens 20 Gemeindegewerbebeamten, dienstführende Gemeindegewerbebeamte (Chargen W 2) in Gemeinden mit wenigstens drei Wachbeamten vorgesehen. Bis zur Ablegung der Gemeindebeamtenprüfung der Gemeindegewerbeorgane verbleiben Gemeindegewerbebeamte in der Verwendungsgruppe W 4, die der Verwendungsgruppe E des Schemas II entspricht.

Die Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten werden gleich den Bundeslehrern in die Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 eingereiht. Die genaue Zugehörigkeit zu diesen Gruppen enthält die Anlage II zu diesem Gehaltsgesetz. § 20 der Gehaltsordnung enthält das Gehaltsschema für die Lehrer, für die auch Dienstalterzulagen, Leiterzulagen sowie Entlohnungen für jede über das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung gehaltenen Unterrichtsstunde vorgesehen sind.

Der IV. Abschnitt, „Überleitungs- und Schlußbestimmungen“, regelt die Überleitung der Gemeindebeamten aus den bisher in Kraft gestandenen besonderen Ordnungen in das Schema I, bzw. II, wobei Gemeindegewerbebeamte und Lehrer der Gemeindeunterrichtsanstalten den übrigen Gemeindebeamten des Schemas II gleichzuhalten sind. Ergibt sich

auf Grund dieser Gehaltsordnung ein Monatsbezug, der niedriger ist als der Monatsbezug, den der Gemeindebeamte auf Grund seiner bisherigen Entlohnung oder nach den Deutschen Reichsbesoldungsvorschriften bezog, so kann dem Gemeindebeamten durch Gemeinderatsbeschluß eine abaufähige Ergänzungszulage gewährt werden.

Für politisch oder rassistisch geschädigte Gemeindebeamte sind Sonderbestimmungen vorgesehen, nach denen diese Gemeindebeamten um zwei Gehaltsstufen höhere Gehälter als normalerweise erreichen können.

In der als Anlage I beigefügten Gruppenaufteilung sind auch Bestimmungen über die Höherreihung von Gemeindebeamten in höhere Verwendungsgruppen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren und entsprechender Beschreibung vorgesehen. Außerdem sind für Gemeindebeamte des Verwaltungsdienstes gewisse Dienstposten nur in Orten mit einer Mindestinwohneranzahl vorbehalten. Die Anlage II enthält die Gruppenaufteilung für die Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten.

Diese Gehaltsordnung tritt nach § 29 rückwirkend am 1. September 1946 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt auch das Gehaltsüberleitungsgesetz für die Bundesbeamten und die Dienst- und Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten der Bundeshauptstadt Wien in Geltung gesetzt wurde.

Ich möchte dazu noch bemerken, daß in dem Ihnen vorliegenden Text des Gesetzentwurfes ein Druckfehler unterlaufen ist. Das Gesetz soll nicht „Gehaltsordnung“, sondern „Gemeindebeamtengehaltsordnung“ heißen.

Ich stelle im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1948), betreffend die Gehaltsordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtengehaltsordnung — GBGO), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Steirer.

Abg. STEIRER: Hoher Landtag! Außer der Dienstordnung haben wir heute auch eine Gehaltsordnung für die Gemeindebeamten zu beschließen.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf verwiesen, daß das Gesetz zwei Schemas vorsieht. Schema I ist das Arbeiterschema und gibt die Möglichkeit, auch Arbeiter zu pragmatisieren. Ich kann mich erinnern an die

Abschlußverhandlungen im Städtebund, wo der Bürgermeister von Innsbruck erklärt hat, daß das eine revolutionäre Tat ist. Ich bin derselben Meinung. Wenn ein Arbeiter praktisch 30 bis 35 Jahre in einer Gemeinde gearbeitet hat, so hat er auch das Recht, für seine alten Tage eine menschenwürdige Versorgung zu bekommen. Lebt er doch unter ungünstigen Verhältnissen, ist jeder Witterung ausgesetzt und arbeitet er doch um billigen Lohn. Es war doch so, daß es eine Zeit gegeben hat, wo man in den Gemeinden schwer Arbeiter bekommen hat, denn die Leute haben gesagt, daß sie bei der Gemeinde zu wenig verdienen. Heute hat sich das ja geändert.

Wir als die Vertrauensmänner haben diesen Leuten erklärt: Ihr werdet dafür einmal etwas eintauschen, worauf ihr stolz sein werdet. Jetzt haben wir es erreicht, daß die braven Arbeiter in den Gemeinden draußen dasselbe Recht haben wie die Beamten und pragmatisiert werden können.

Ich möchte kurz noch die Versorgungskasse erwähnen. Es gibt viele Bürgermeister, die sagen: Ich bin sofort bereit, meine Arbeiter zu pragmatisieren, aber wer wird einmal die Pension für sie zahlen? Das ist ein begreiflicher Einwand, denn wenn in einer Gemeinde nur fünf Pensionsfälle zusammenkommen, so müßte sie finanziell zusammenbrechen. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde die Versorgungskasse errichtet. Sie ist zwar in der Nazizeit geschaffen worden, sie ist aber trotzdem eine wichtige Einrichtung. Ihr Statut muß allerdings so abgeändert werden, daß sie auch in Wirksamkeit treten kann und daß die Gemeinden ihre Beiträge für die Arbeiter einzahlen können.

Ich hoffe, daß dieses Gesetz sohin dazu beitragen wird, daß ein Großteil der Arbeiter und Angestellten der Gemeinden in das pragmatische Dienstverhältnis übergeführt werden kann.

Zum Schluß fühle ich mich bemüssigt, der hohen Landesregierung namens der Gewerkschaft der Gemeindebeamten den Dank auszusprechen, vor allem Herrn Landeshauptmannstellvertreter Popp und dem Gemeindereferenten Landesrat Stika sowie den Herren Doktor Prader und Dr. Gohout, die die Gesetzentwürfe ausgearbeitet haben. (*Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STAFFA (*Schlußwort*): Ich bitte nochmals um Annahme dieses Gesetzes. Ich bitte außerdem das Hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Kurztitel des Gesetzes richtig „Gemeindebeamtengehaltsordnung“ lautet.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Koppensteiner, die Verhandlungen zur Zahl 462/2 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. KOPPENSTEINER: Ich habe über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen zu Opferfürsorgezwecken im Land Niederösterreich (Opferfürsorgeabgabegesetz), zu berichten.

Hoher Landtag! Das Finanzausgleichsgesetz vom Jänner 1948 spricht aus, daß die Länder eine Opferfürsorgeabgabe beschließen können. Die Landesregierung hat nun dem Hause am 16. Juli eine Vorlage unterbreitet, nach welcher ein Opferfürsorgegesetz für Niederösterreich geschaffen werden soll. Diese seinerzeit eingebrachte Vorlage wurde vom Hause dem Verfassungsausschuß zugewiesen. Im Verlaufe der Verhandlungen im Verfassungsausschuß haben sich die Vertreter der Landesregierung bereit erklärt, die ursprüngliche Vorlage zurückzuziehen und sie durch eine neue, gekürzte Vorlage zu ersetzen. Dies ist auch geschehen. In der letzten Landtagssitzung wurde diese Vorlage wieder dem Verfassungsausschuß zugewiesen, der sich damit eingehend beschäftigt hat.

Der vorliegende Entwurf sieht Abgaben von allen Vergnügungen vor. Es wird angegeben, von welchen Vergnügungen die niederösterreichischen Gemeinden nach der zur Zeit in Geltung stehenden Vergnügungssteuerverordnung eine Vergnügungssteuer einzuheben berechtigt sind. Für die Einhebung kommen alle Veranstaltungen in Frage, auch jene Veranstaltungen, wo die Gemeinden nach dem Vergnügungssteuergesetz oder den sonstigen einschlägigen Vorschriften auf diese oder jene Abgabe verzichtet haben. Die in Rede stehende Abgabe ist zwingend und gilt für alle Veranstaltungen, die nun im Lande abgehalten werden. Von allen diesen Veranstaltungen müssen die entsprechenden Abgaben auf Grund des Opferfürsorgegesetzes geleistet werden. Die Gesetzesvorlage nimmt Bedacht darauf, daß dem von den Kammern gestellten Verlangen nach einer Reduzierung der Prozentsätze entsprochen wurde. Die erste Vorlage sah vor, daß 10% und nach längeren Verhandlungen 5% des Ertrages von den verschiedenen Belustigungen eingehoben werden sollen. Dagegen haben aber die Kammern Einspruch erhoben und man hat sich im Verfassungsausschuß

nach langen Verhandlungen darüber geeinigt, daß 3% von den Kartenpreisen einerseits oder 3% von den Roheinnahmen andererseits — es ist das eine Pauschalsteuer — eingehoben werden sollen. Die im § 2, Ziffer 2, lit. b) bis e) beantragte Abgabenhöhe ist entsprechend niedrig festgesetzt.

Im § 5 heißt es dann, daß die Einhebung der Landesabgabe im allgemeinen den Gemeinden obliegt. In besonderen Fällen ist das niederösterreichische Landesabgabnamt berechtigt, sich die Einhebung vorzubehalten. Das ist im Gesetz eigens vorgesehen. Weiter heißt es, daß die Gemeinden in ihrer Tätigkeit als Bemessungs- und Einhebungsbehörde der Aufsicht des niederösterreichischen Landesabgabenamtes unterliegen, das auch die Überwachung der Abgabenschuldner zu besorgen hat. Auch das mußte im Gesetz verankert werden.

Gemäß § 6 sind als Verfahrensvorschriften die in Niederösterreich hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe jeweils geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Die Wirkungsdauer des Gesetzes ist mit 31. März 1949 begrenzt, erstens weil das neue Finanzausgleichsgesetz für 1949 noch aussteht und wir nicht wissen, was dieses neue Gesetz für uns bringen wird, und zweitens weil im Zusammenhang mit der Einhebung der Opferfürsorge auf Grund der gemachten Erfahrungen zeitgerecht ein einheitliches Landesgesetz geschaffen werden soll.

Das Gesetz selbst gliedert sich in acht Paragraphen. § 1 betrifft den Gegenstand und Zweck der Abgabe, § 2 spricht von der Bemessungsgrundlage, § 3 über die Höhe der Abgabe, § 4 über die Abgabepflicht und Haftung, § 5 regelt die Einhebung und Kontrolle der Abgabe, § 6 behandelt die Verfahrensvorschriften, § 7 sagt, daß die niederösterreichische Landesregierung ermächtigt wird, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen, und § 8 spricht davon, daß dieses Gesetz mit 1. Oktober 1948 in Kraft tritt, seine Wirksamkeit bis 31. März 1949 reicht und daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes die niederösterreichische Landesregierung betraut ist.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1948) über die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen zu Opferfürsorgezwecken im Land Niederösterreich (Opferfürsorgeabgabegesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.“

Der Verfassungsausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, Ihnen vorzuschlagen, dieses Gesetz annehmen zu wollen. Ich bitte Sie daher, den Vorschlag des Verfassungsausschusses annehmen und dieses Gesetz zum Beschluß erheben zu wollen.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Mit diesem Gesetz sollen durch eine breite Massenbesteuerung die Mittel aufgebracht werden, um die Opfer des Faschismus sowie die Opfer des ersten und zweiten Weltkrieges zu unterstützen. Die Absicht dieses Gesetzes ist an und für sich lobenswert. Ich persönlich muß aber nach Rücksprache mit meinen Kameraden aus dem Konzentrationslager dieses Gesetz ablehnen, weil es nur dazu führen wird, die an und für sich schon in großen Teilen der Bevölkerung künstlich hervorgerufene Animosität gegenüber den politischen Opfern noch zu vergrößern. Jede Kinokarte, die durch dieses Gesetz verteuert wird, wird zweifellos von den Menschen draußen dazu benützt werden, um das Ansehen jener, die für die Unabhängigkeit Österreichs, für die Demokratie in Österreich eingetreten sind, noch weiter zu untergraben. Die Fürsorge für die Opfer des Faschismus sowie die Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkrieges ist durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Das Opferfürsorgegesetz sieht die Unterstützung aller Opfer des Faschismus vor. Die hierfür in das Budget eingesetzten Mittel werden derzeit nicht voll ausgeschöpft, und zwar nicht etwa deshalb, weil die Opfer des Faschismus dieser Mittel nicht bedürfen, sondern weil durch den Bürokratismus in der Behandlung der Fragen der Opfer des Faschismus eine derartige Verschleppung der Ansuchen eingetreten ist, daß solche Ansuchen einfach in vielen Fällen schon zwei Jahre zurückliegen, ohne daß sie erledigt worden sind. Es gibt eine ganze Reihe von Hinterbliebenen von justifizierten Opfern Niederösterreichs, die bis heute noch keinen Groschen Rente aus der Opferfürsorge erhalten haben. Hier wäre es vor allem Aufgabe der Landesregierung, dafür zu sorgen, daß diese bisher so schleppende Behandlung der Ansuchen beschleunigt wird, da doch diese Opfer des Faschismus auf das ihnen zustehende Recht voll und ganz Anspruch erheben können.

Ich lehne daher dieses Gesetz, weil es zur Vergrößerung der schon jetzt bestehenden Kluft zwischen den politischen Opfern und Teilen der Bevölkerung führen wird, ab.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. W o n d r a k.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Ein kleines Gesetz wird hier vorgelegt, das sich zum Ziele setzt, den Opfern des Faschismus eine zusätzliche Hilfe zu gewähren. Wir sind fest davon überzeugt, daß Geldleistungen die Leiden, die diese Menschen erdulden mußten, nicht wettmachen können, aber immerhin ist es zum Leben notwendig, daß man auch die notwendigen Mittel hat. Es liegt zweifellos diesem Gesetz eine gute Absicht zugrunde. Ich stimme daher dem Antrag zu.

Ich weiß, daß viele Ansuchen von Opfern des Faschismus auf Grund des bundesstaatlichen Opferfürsorgegesetzes wohl in vielen Fällen sehr schleppend behandelt werden. Ich weiß aus der Praxis noch mehr, daß nämlich solche Ansuchen von der Bezirkshauptmannschaft zur Landesregierung wiederholt hin- und herpendeln, wo es sich oft nur um ganz unwesentliche Anfragen handelt. Sie dienen oft nur zur Ergänzung des Aktes, und auf diese Weise gehen diese Ansuchen oft zwei- bis dreimal zurück, weil immer noch irgend etwas fehlt, das angeblich notwendig ist, um den Akt zum erfolgreichen Abschluß zu bringen. Es wäre daher wirklich notwendig, daß wirksame Vorkehrungen getroffen werden, um den derzeit so schleppenden Gang der Erledigungen dieser Ansuchen zu vermeiden. Dieser schleppende Vorgang bei der Behandlung solcher Ansuchen reicht nahezu an Sabotage heran und soll daher in Zukunft vermieden werden.

Ich bin nicht der Meinung, daß, wenn das Gesetz beschlossen wird, das Ansehen der vom Faschismus geschädigten Personen in irgendeiner Form leiden sollte; ich weiß nicht, aus welchem Grunde das der Fall sein könnte. Ich gebe wohl zu, daß die notwendigen Mittel auf eine Art und Weise aufgebracht werden, die nicht besonders populär ist. Wir wissen genau, daß die ganze Angelegenheit Bundessache ist. Aus der Praxis hat sich aber ergeben, daß trotz eines guten Opferfürsorgegesetzes es noch immer Einzelfälle gibt, die nicht in den Rahmen hineinpassen und die daher separat geregelt werden müssen. Die Mittel dazu müssen beigesteuert werden. Es geht aber auf keinen Fall an, wenn ich den Opfern des Faschismus dienen soll, einfach zu erklären: „Ich lehne dieses Gesetz ab.“ Zufriedenstellend ist es für niemand, der die Dinge näher kennt, wie sie sich früher abgespielt haben und wie die Menschen darunter leiden mußten. Ich glaube also, der Landtag kann das Gesetz ruhig annehmen. Denjenigen, denen geholfen werden soll, wird auch geholfen werden, wenn die entsprechenden Mittel aufgebracht sind.

Die hierzu erforderlichen Mittel müssen eben aufgebracht werden und wir müssen alles versuchen, daß die Unterstützung erfolgen kann. Ich glaube, daß derjenige, der einem Vergnügen nachgeht, in erster Linie zur Beitragsleistung herangezogen werden soll. Dieser wird gewiß einen ganz kleinen Beitrag dafür zu leisten in der Lage sein, da es ihm überhaupt noch möglich ist, dem Vergnügen nachzugehen. Diejenigen, die dafür gekämpft haben, daß Österreich wieder seine Freiheit errungen hat, haben diese Unterstützung wahrlich verdient.

Ich erblicke in diesem Gesetz einen wirklichen Fortschritt in der Abstattung der Dankesschuld an die Opfer des Faschismus und appelliere daher an den Hohen Landtag, daß dieses Gesetz unverändert angenommen werde. *(Beifall links.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Z a c h ; ich erteile es ihm.

Abg. ZACH: Hoher Landtag! Einer meiner Vorredner hat das Gesetz abgelehnt, der andere befürwortet. Es ist sicherlich so, daß in der Bevölkerung draußen eine gewisse Voreingenommenheit herrscht, wenn von den Opfern des Faschismus gesprochen wird. Das hat verschiedene Ursachen, und sicherlich hat man hier mehr dem Schein nachgegeben als dem Sein, weil sich nach meinem bescheidenen Dafürhalten ein Großteil der Bevölkerung noch gar nicht genau Rechenschaft darüber abgelegt hat, was diese Menschen erduldet haben, wenn auch die Hauptbetroffenen nicht mehr am Leben sind. Die Überlebenden haben oft mehr gelitten als jene, die sich tatsächlich in einem Konzentrationslager oder einer anderen „Arbeitsheilungsstätte“ befunden haben. Bei den Opfern des Faschismus ist es eben genau so wie bei den Kriegsteilnehmern. Die Frau und die Kinder sorgen sich zu Hause ständig, daß der Vater gerade im Augenblick in Gefahr ist, und in Wirklichkeit gibt es auch im Krieg nicht lauter Momente der Gefahr. Auch in den Konzentrationslagern hat es nicht nur Gefahr gegeben. Wir haben dort oft gesagt: Wir Männer tragen das viel leichter als die Unseren zu Hause.

Deshalb soll man gerade den hinterbliebenen Frauen und Kindern wirksamer als bisher unter die Arme greifen, weil ihr Gesundheitszustand wirklich derart erschüttert ist, daß es nicht leicht möglich sein wird, diese Schäden wieder gutzumachen. Und der Herr Abg. Dubovsky hat recht, wenn er sagt, daß uns ein gewisses Gefühl überkommt, wir seien jetzt eigentlich auf den Bettelweg gekommen mit dieser Aktion.

Wenn dieses Gesetz nur für die Opfer des Faschismus beschlossen würde, wäre ich auch

dagegen. Es ist aber das erste Gesetz, das einmal die Gleichmäßigkeit zwischen den Opfern des ersten und zweiten Weltkrieges und den Opfern des Faschismus herstellt. Viele sagen mit einer gewissen Berechtigung, daß das erst ein Anfang ist; ich teile nicht ganz diese Beweisführung, muß sie aber anführen, weil man sie so oft hört. Man sagt auch, die Diener des Faschismus, die Verlängerer des Krieges, werden, wenn sie einen Denkkettel mit nach Hause gebracht haben, in erster Linie vom Staat unterstützt, diejenigen aber, die gegen diese Einrichtungen gewesen sind, sind bis jetzt ziemlich stiefmütterlich behandelt worden.

Diese Beweisführung hat manches für sich, und es wird die Aufgabe aller ehrlichen Österreicher sein — wenn ich so sagen darf —, einmal so richtig zu dieser Frage Stellung zu nehmen und zu sagen: Mit diesen Vorurteilen muß endlich gebrochen werden. Aus diesem Grunde bin ich schon dafür, daß dieses Gesetz beschlossen wird.

Auch der Herr Abg. Wondrak hat recht, wenn er sagt, daß man in Zeiten der Not schauen muß, von wo man die Mittel für das, was man machen will, hernehmen kann. Es ist unmöglich, der Bevölkerung jetzt eine allgemeine Verbrauchssteuer aufzuerlegen, um die Mittel für die Hilfe für die Opfer des Faschismus und der beiden Weltkriege hereinzubringen. Jetzt muß also das Vergnügen erhalten. Ich weiß zwar nicht, ob die jetzige Zeit so sehr nach Vergnügungen angetan ist oder ob die Zeit für Vergnügungen jetzt so reich bemessen ist. Es ist aber doch so, daß die Menschen eine Ablenkung von diesem Jammerdasein brauchen, und es mag schwer empfunden werden, wenn man diese Kraft- oder Stärkungsquelle — ob es sich nun um Kinos, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen handelt — nun mit einer Abgabe belastet. Aber unter den gegebenen Verhältnissen ist es noch die schmerzloseste Abgabe. Daher bitte ich die verehrten Mitglieder des Hohen Landtages, dem Gesetz ihre Zustimmung zu geben, damit endlich einmal dokumentiert wird, daß wir keinen Unterschied kennen zwischen den Opfern, die die beiden Weltkriege verursacht haben, und den Opfern des Faschismus. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

2. PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. KOPPENSTEINER *(Schlußwort)*: Ich bitte Sie, den vorliegenden Entwurf über die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen zu Opferfürsorgezwecken im Lande Niederösterreich annehmen zu wollen und die Landesregierung zu

beauftragen, die entsprechenden Durchführungsverordnungen zu erlassen.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich bitte nun den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlungen zur Zahl 467 einzuleiten.

Berichterstätter Abg. VESELY: Ich habe zur Vorlage der Landesregierung, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Erstes Grundsteuerbefreiungsgesetz), zu berichten.

Das uns vorliegende Gesetz betrifft die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, kurz: Erstes Grundsteuerbefreiungsgesetz. Das Gesetz heißt deshalb so, weil ihm ein zweites folgen soll, das die Steuerbefreiung bei Neubauten regelt, die nicht auf Bombenschäden oder überhaupt auf Kriegseinwirkungen zurückgehen. Darüber kann aber der Landtag noch nicht beschließen, weil zuerst ein Rahmengesetz des Bundes erlassen werden muß.

Das uns vorliegende Gesetz bringt im § 1 den Gegenstand der Befreiung. Hier heißt es (*liest*): „Für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, welche zur Wiederherstellung der durch Kriegshandlungen zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser geführt werden, wird eine vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben gewährt, die durch das Land oder die Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke oder Zwecke eines gewerblichen Betriebes dienende Räume gegenwärtig oder künftig eingehoben werden, wenn a) für den Bau ein Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds auf Grund des Gesetzes gewährt wird, b) der Bau ohne Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geführt wurde oder wird und wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung das Haus oder ein Teil des Hauses am Stichtag 1. Jänner 1946 unbenutzbar war und zur Wiederbenutzbarmachung eine umfangreiche Bauführung notwendig war oder ist.“

Damit ist klar umschrieben, auf welche Gegenstände sich die Befreiung von der Grundsteuer bezieht.

Im § 2 wird die Dauer der Befreiung mit 30 Jahren festgelegt. Im ersten Entwurf waren nur 20 Jahre vorgesehen. Der Verfassungsausschuß hat sich aber nach reiflicher Überlegung

einem Antrag der ÖVP angeschlossen, der verlangte, die Befreiung von 20 auf 30 Jahre zu erstrecken. Begründet wurde dies damit, daß zwischen dem Wiederaufbau eines durch Kriegshandlungen zerstörten Wohngebäudes und einem normalen Neubau ein Unterschied besteht und für den ersteren Fall auch hinsichtlich der Steuerbefreiung ein gewisses Entgegenkommen zum Ausdruck gebracht werden soll.

Dem kann man sich zweifellos nicht verschließen. Andererseits hat aber jedes Ding zwei Seiten. Die Steuerbefreiung geht nämlich hier zu Lasten der Gemeinden, und zwar im Hinblick auf die Zerstörungen vor allem zu Lasten der großen Gemeinden. Daher wäre zu überlegen, ob die Steuerentgänge auf 20 oder auf 30 Jahre festgelegt werden sollen. Der Ausschuß hat sich nach reiflicher Überlegung für die Steuerbefreiung von 30 Jahren entschlossen.

Im § 3 ist die Geltendmachung des Anspruches festgelegt. Der Anspruch muß binnen sechs Monaten nach Erteilung des Benützungskonsenses oder, wenn der Benützungskonsens bereits erteilt wurde, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Der Paragraph regelt dann weiter den Nachweis des Anspruches.

Im § 4 wird das Ausmaß der Befreiung festgelegt, und zwar je nachdem, ob ein Gebäude ganz oder teilweise zerstört wurde, wird das Ausmaß der Befreiung hundertprozentig oder weniger sein.

Im § 5 ist dann die Entscheidung und der Rechtszug festgelegt, ob eine Befreiung gewährt werden soll oder nicht. Hier sind in erster Instanz die Finanzämter zuständig, und als zweite Instanz ist dann die Finanzlandesdirektion, die endgültig entscheidet, vorgesehen.

Der § 6 enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollstreckung des Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der § 7 regelt den Wirksamkeitsbeginn, das heißt, das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Wir sind bei diesem Gesetz unter einer gewissen Zeitnot und unter einem gewissen Zwang gestanden. Sie wissen, daß im Nationalrat kürzlich das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz beschlossen wurde, das in seinem § 21, Absatz 1, ausdrücklich lautet (*liest*): „Leistungen des Fonds nach § 15, Absatz 1, lit. a), werden nur in denjenigen Ländern gewährt, in denen für wiederhergestellte Wohnhäuser eine mindestens 20jährige vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben eingeräumt wird, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom

Aufwand für Wohnzwecke und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden.“ Das war absolut zwingend, weil das Land Niederösterreich sonst nicht Zuwendungen aus dem Wiederaufbaufonds hätte beanspruchen können.

Der Verfassungsausschuß stellt infolgedessen folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1948), betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Erstes Grundsteuerbefreiungsgesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Z a c h.

Abg. ZACH: Sehr verehrte Frauen und Herren des Hohen Landtages! Die in Verhandlung stehende Vorlage, betreffend Steuerbefreiung, gibt, glaube ich, dem Landtag das erstmalige Gelegenheit, auch über den sogenannten Wiederaufbau einige Worte zu sagen. Wie bei den früheren Gesetzen ist es auch bei diesem Gesetz noch nicht Gemeingut der gesamten Bevölkerung geworden, daß es eine Pflicht ist, denjenigen zu helfen, die durch Bomben einen großen Teil oder alles dessen verloren haben, was ihre Eltern und Großeltern mühsam aufgebaut haben. Über diesen Gegenstand hat sich schon im Verfassungsausschuß eine wirklich aufschlußreiche Debatte entsponnen. Wenn nun in diesem Gesetz verlangt wird, daß die Steuerbefreiung 30 Jahre dauern soll, dann gebe ich zu, daß das für die Gemeinden, für welche diese Befreiung in erster Linie in Aussicht genommen ist, eine harte Probe, besonders für diejenigen Gemeinden darstellt, die eben die größten Schäden aufzuweisen haben. Bis jetzt war für die Gemeinden die Haupteinnahme die Grundsteuer, und nun soll diese für alle wiedererstehenden Gebäude ganz oder teilweise wegfallen. Wir befinden uns hier an einem Schnittpunkt und müssen uns darüber ganz genau Rechenschaft geben. Es ist einmal wirklich der gesamten Bevölkerung klarzumachen, daß die Bombengeschädigten — ich habe diesen Satz schon einmal gesprochen — genau so um ihr Recht kämpfen können, wie das gesamte Österreich um sein Recht kämpft.

Ich kenne Fälle, wo Arbeiter 20 und mehr Jahre gespart und jede freie Minute dazu verwendet haben, um am Auf- und Ausbau ihres Eigenheimes zu arbeiten. Da ist mir besonders

ein Fall in Erinnerung: Es hat sich um einen Maurer gehandelt, der hat bei Karbidbeleuchtung, weil in dieser Gegend noch kein elektrisches Licht war, bis in die Nacht hinein gearbeitet, um sich ein Eigenheim aufzubauen. Von diesem Eigenheim ist aber nichts anderes übriggeblieben als ein stinkender Sprengtrichter, sonst nichts. Man wird mir da sagen, es gibt aber auch Menschen, die Geld in den Sparkassen hatten und es zum großen Teil oder ganz verloren haben. Ich gebe aber hier folgendes zu bedenken! Der Mann hat das Darlehen, das er von der Bausparkasse bekommen hat, noch nicht zur Gänze getilgt, und nur nach langen Bittgängen ist es ihm möglich gewesen, wenigstens eine Stundung dieser Ratenzahlungen zu erreichen. Dieser Mann hat dreiviertel seines Lebens für sein Eigenheim geopfert, und nun ist ihm gar nichts davon übriggeblieben. Nicht genug damit, daß er alles verloren hat, bleibt die Belastung mit dem Darlehen weiter bestehen. Es wird gesagt, ja, der bekommt doch zum Wiederaufbau ein Darlehen, das erst in 100 Jahren zurückzuzahlen ist! Ich habe zwei Baufachleute gefragt, was so ein bescheidenes Einfamilienhäuschen jetzt kosten wird. Es wurde mir erwidert, daß nach den heutigen Baukosten es auf rund 120.000 bis 140.000 S zu stehen kommen wird. Dieser von mir zitierte Mann hat nun alles verloren. Wenn er jetzt ein Darlehen von 100.000 S bekommt, so muß er jährlich 1000 S zurückzahlen; was kommt da für ein monatlicher Zins heraus? Dazu kommt noch, daß dann auch wieder die Raten für die Bausparkasse aufleben, die im Monat 28 S betragen und auch noch 12 bis 14 Jahre dauern.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß wir uns mit dieser Frage des öfteren, meinetwegen in Ausschüssen usw. befassen, damit hier der Standpunkt der Gemeinsamkeit endlich einmal zum Durchbruch kommt. Ob die einen aus kollektivistischen, die anderen aus sozialistischen und die dritten vom Standpunkte des Solidarismus dafür verantwortlich sind, daß diesen Leuten geholfen wird, ist mir ganz gleich. Die Hauptsache ist, daß die notwendige Grundstimmung geschaffen wird, denn sonst wird es am Wirtschaftskörper unseres Volkes und Staates Eiterbeulen geben, und solange die bestehen, wird es eine Gesamtgesundung unseres Wirtschaftskörpers überhaupt nicht geben.

Nur von diesen Erwägungen geleitet, bitte ich Sie, daß wir da wirklich nach neuen Wegen suchen, um aus dieser Notlage in den besonders von Bombenschäden betroffenen Gebieten herauszukommen. Die Landwirtschaft hat im eigenen Bereich den Wiederaufbau durch-

geführt, und heute beschäftigt uns ein Gesetz, das für die Wohnbauten eine Erleichterung bringen soll. Ausständig in unserer engeren Heimat wäre dann nur noch der Wiederaufbau unserer Industrie- und Gewerbebetriebe. Hier ist vorläufig außer der Übernahme des Zinsendienstes nichts geschehen. Mir scheint, daß es Aufgabe des Hohen Landtages sein wird, in der nächsten Zeit mit entsprechenden Vorschlägen an die Kammern und an die Bundesregierung heranzutreten, damit auch hier endlich etwas geschieht. Wenn man bedenkt, daß viele Gewerbetreibende und Kleinbetriebe alles, was sie besessen haben, bis zum letzten Sessel verloren haben, so ist es klar, daß sie nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften ihre Gewerbebetriebe wieder aufzubauen.

Ich bitte Sie daher, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben, aber auch mitzuhelfen, daß diese besonders betroffenen Städte und Orte unseres Heimatlandes irgendwelche Hilfe von oben bekommen. *(Beifall rechts.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter W o n d r a k.

Abg. WONDRAK: Hoher Landtag! Wir haben jetzt ein Gesetz zu beraten, das kein Eigenleben führen kann. Es handelt sich hier nur darum, die zwingende Bestimmung des § 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes zu erfüllen, um eine der Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß dieses so viel umstrittene und von so vielen Menschen heiß ersehnte Gesetz auch in unserem Lande Wirklichkeit wird.

Man darf dabei nicht übersehen, daß dieses Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz nur einen ganz kleinen Teil jener Wünsche erfüllt, die heute im Lande vorhanden sind. Wissen wir doch, daß die Zerstörungen des Krieges, soweit sie Schulen, Spitäler und sonstige öffentliche Bauten betreffen, von diesem Gesetz in keiner Weise berührt werden. Wenn es auch gelingen mag, mit Hilfe der Fondsmittel die zerstörten Wohnhäuser wieder aufzubauen, so wissen wir doch, daß die ungeheure Wohnungsnot vor allem auch dadurch entstanden ist, daß in den Kriegsjahren überhaupt kein neuer Wohnraum geschaffen wurde und daß wir dieser Not daher mit diesem Gesetz allein nicht beikommen können. Trotzdem begrüßen wir es sehr, daß nun wenigstens jene, deren Wohnung samt Einrichtung durch den Krieg vollständig zerstört wurde, Aussicht haben, wieder in den Besitz einer anständigen Wohnung zu kommen.

Es gibt viele Sorgen, die die Menschen plagen. Das bitterste aber, was die Menschen zu ertragen haben, ist der Zustand, daß sie nicht einmal eine Wohnung haben, in der sie — bescheiden eingerichtet — ein bescheidenes Dasein führen können. Ich bin daher der Mei-

nung, daß die wichtigste Aufgabe, die wir zu erfüllen haben — die Gesetzgebung des Bundes voran —, darin besteht, jenen Menschen, die infolge des Krieges ihre Wohnung verloren haben, und den jungen Leuten, die im Laufe der Zeit eine eigene Familie gegründet haben, die Möglichkeit zu geben, eine Wohnung zu erhalten. Ich bin überzeugt, daß diese Frage von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden kann, und erblicke in dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz nur einen ersten, sehr zögernden Schritt, weil uns ja bekanntgeworden ist, daß es mehr als zwei Dutzend Vorlagen und jahrelanger Verhandlungen bedurfte, um dieses Gesetz überhaupt fertigzubringen.

Ich stimme nicht vollständig mit jenen überein, die behaupten, daß aus den Mitteln des Fonds vielen praktische Hilfe geleistet werden kann, denn es ist unzweifelhaft, daß die Baukosten sehr hoch sind, wenn auch der Betrag, den der Kollege Zach genannt hat, bestimmt übertrieben ist und mit den wahren Baukosten nichts zu tun hat. Wir müssen aber den Leuten die Möglichkeit geben, ihr Lebenswerk wieder aufzubauen, und sie werden mit beiden Händen darnach greifen, daß ihnen durch dieses Gesetz die Möglichkeit gegeben wird, wieder eine Wohnung zu bekommen.

Ob die Steuerbefreiung 30 Jahre währen muß, ist eine Frage, die meines Erachtens heute nicht ohne weiteres geklärt werden kann. Wer kann heute voraussehend wissen, was sich innerhalb der nächsten 30 Jahre ereignen wird? Es können ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die morgen wieder überholt werden und so das Bild des Landes immer wieder wesentlich verändern. Aber wenn es so gewünscht wird im Bundesgesetz, daß die Länder eine mindestens 20jährige Steuerbefreiung aussprechen, so ist bestimmt nichts dagegen einzuwenden, wenn man statt 20 Jahre 30 Jahre sagt. Wenn wir aber ehrlich sein wollen, müssen wir offen aussprechen, daß wir nicht wissen, was in 20 oder 30 Jahren sein wird. Die Zeiten der ruhigen Entwicklung, in denen eine weitsichtige Planung möglich war, liegen weit hinter uns und können nicht mehr zurückgerufen werden. Im großen und ganzen muß gesagt werden, daß dieses Gesetz selbstverständlich eine Notwendigkeit ist. Hoffen wir nur, daß sich dieses Wiederaufbaugesetz in kürzester Zeit in realen Taten offenbaren wird, damit es nicht so lange dauert, als man zur Beratung gebraucht hat, bis die ersten Grundsteinlegungen der Häuser, die mit diesen Mitteln gebaut werden sollen, erfolgen. Der niederösterreichische Landtag tut damit seine Pflicht, wenn er heute schon dieses notwendige Landesgesetz beschließt, weil Zehntausende hoffen,

daß ihnen das Gesetz das bringen wird, was ihnen bisher verwehrt blieb, nämlich das Recht, menschenwürdig zu wohnen. (*Lebhafter Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Landesrat Stika.

Landesrat STIKA: Hoher Landtag! Die in Beratung stehende Vorlage steht in engem Zusammenhang mit dem Wiederaufbaugesetz, das der Nationalrat beschlossen hat. Die Vorlage ist zwingend, wenn Niederösterreich auf Mittel Anspruch erheben will, um den Wiederaufbau zu fördern. Die Angelegenheit bedeutet für die Gemeinden eine starke finanzielle Belastung, denn ein Drittel des gesamten Hausbesitzes in Niederösterreich ist durch den Krieg zerstört worden. Es wird daher ein Drittel des Hausbesitzes Niederösterreichs zur Gänze oder zum Teil von der Grundsteuerbelastung befreit werden. Auf diese Weise zahlen die Gemeinden auch einen Teil des Wiederaufbaues. Neben den Beiträgen der Hausbesitzer, Hypothekargläubiger und Mieter kommt nun der nicht unwesentliche Beitrag, den die Gemeinden zu zahlen haben. Ich unterstreiche das deshalb, weil ich nicht die Ansicht gelten lassen will, daß sich die Gemeinden in irgendeiner Form ihrer Verpflichtung entziehen wollen. Wenn man bedenkt, daß die Gemeinden ihre Schäden, die sich nicht nur auf die Wohnhäuser, sondern auch auf die Amtshäuser, Fürsorgeanstalten und Spitäler beziehen, in keiner Weise aus eigenen Mitteln decken können, so sieht man die Belastung, die sich aus der Grundsteuerbefreiung ergibt, ein.

Ich habe mich für eine 20jährige Steuerbefreiung entschlossen. Wenn der Ausschuß anderer Meinung war, beuge ich mich, muß aber trotzdem unterstreichen, daß die Gemeinden damit eine große und schwere Last auf sich genommen haben.

Was das Wiederaufbaugesetz im allgemeinen anbelangt, möchte ich dem Herrn Abg. Zach, der darüber gesprochen hat, einiges erwidern. Durch das Wiederaufbaugesetz, dessen Bedeutung in der jetzigen Fassung wir gar nicht ermessen können und dessen Auswirkungen uns noch unklar sind, sollen in den nächsten Jahren zwei bis zweieinhalb Milliarden Schilling in den Aufbau investiert werden. Das ist für österreichische Verhältnisse gewiß ein gigantischer Betrag, durch den fast ein Drittel des gesamten Schadens, den wir durch den Krieg erlitten haben, beseitigt wird. Die Finanzierung des Wiederaufbaues, wie sie in Österreich erfolgt, findet nicht so leicht ein Beispiel in anderen Staaten. Selbstverständlich muß man zugeben, daß die Verhältnisse in den westlichen Staaten anders liegen. Aber für einen armen

Staat wie Österreich bedeutet die Übernahme einer solchen Belastung eine Kraftleistung ersten Ranges. Damit wir aber aus dem Fonds, der hier geschaffen wird, einen entsprechenden Anteil erhalten und ihn uns auch sichern können, wird es Aufgabe der Landesregierung und ihrer Organe sein, auch hier das Notwendige vorzukehren. Ich bin überzeugt, daß der Wiederaufbau, wenn er einmal angelaufen sein wird, auch seine Früchte bringen wird und wir eines Tages mit Stolz auf die Ergebnisse hinweisen werden können. (*Lebhafter Beifall links.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. VESELY (*Schlußwort*): Ich bitte um die Annahme des Antrages.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Steirer, die Verhandlung zur Zahl 468 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STEIRER: Ich habe zur Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz), zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in einer seiner letzten Sitzungen mit dem Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden beschäftigt. Das Gesetz umfaßt 22 Paragraphen und ich möchte sie nun kurz einzeln erwähnen.

Der erste Paragraph behandelt die Einhebung der Abgabe. Die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich sind ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabe) einzuhoben. Der Beschluß über die Einhebung einer Hundeabgabe ist 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und wird mit dem dem Ablauf der 14tägigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam; er ist der niederösterreichischen Landesregierung bekanntzugeben.

§ 2 behandelt die Höhe der Abgabe. Es waren ursprünglich 25 S geplant, der Verfassungsausschuß hat aber die Abgabe auf 20 S ermäßigt.

§ 3 handelt über Nutzhunde. Hier ist detailliert angegeben, welche Nutzhunde besteuert werden können.

§ 4 behandelt die Befreiung von der Abgabe und § 5 spricht von der Abgabepflicht.

Hierzu möchte ich kurz noch folgendes bemerken:

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1948, BGBl. Nr. 46, wurden die Gemeinden gemäß § 10, Abs. 3, lit. c), ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, einzuheben. Eine Höchstgrenze für diese Abgabe wurde im Finanzausgleichsgesetz nicht festgesetzt.

Das freie Beschlußrecht der Gemeinden zur Einhebung einer solchen Abgabe ist demnach auf das Halten der sogenannten Luxushunde beschränkt. Abgaben für das Halten von Nutzhunden können die Gemeinden nicht ausschreiben, dazu müssen sie daher erst durch ein besonderes Landesgesetz ermächtigt werden. Der durch das Finanzausgleichsgesetz 1948 hinsichtlich der Hundeabgabe geschaffene Rechtszustand deckt sich mit der bereits vor 1938 auf Grund der damaligen Abgabenteilungsgesetze bestandenen Rechtslage. Es wurde daher schon vor 1938 ein solches Ermächtigungsgesetz geschaffen.

Dieses Gesetz ist das Landesgesetz vom 27. Mai 1925, LGBl. Nr. 71, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Nutzhunden. Dieses Gesetz wurde auch während der Zeit der deutschen Besetzung durch die Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 28. April 1941, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau Nr. 243, über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden und über die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und Anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, ausdrücklich als weiter in Geltung stehend anerkannt. Es ist demnach gemäß Artikel 6 des vorläufigen Gemeindegesetzes vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 66, und des § 9, Absatz 1, Ziffer 11, des Finanzausgleichsgesetzes 1948 auch jetzt noch in Kraft.

Neben diesem Nutzhundeabgabengesetz wurden durch Sondergesetze einzelne größere Gemeinden zeitlich befristet ermächtigt, höhere als in diesem allgemeinen Nutzhundeabgabengesetz vorgesehene Abgaben einzuheben. Ob diese Gesetze auf Grund der genannten Verordnung des Reichsstatthalters ebenfalls als weiterhin in Kraft stehend anzusehen sind, ist zweifelhaft.

Die Gemeinden sind daher auf Grund des Gesetzes von 1925 und der allenfalls für einzelne Gemeinden noch in Geltung stehenden Sondergesetze ermächtigt, Abgaben für das

Halten von Nutzhunden einzuheben. Hinsichtlich der Höhe der Abgabe bestimmt das Gesetz von 1925, daß die Gemeinden auf Grund eines freien Gemeinderatsbeschlusses 3 S pro Hund und Jahr einheben können und mit Genehmigung der Landesregierung bis 10 S pro Hund und Jahr.

Die Schaffung eines neuen Hundeabgabengesetzes ist aus verschiedenen Gründen notwendig geworden. Vor allem entsprach die Höhe der bisherigen Abgabensätze nicht mehr den zeitbedingten Erfordernissen und standen daher die Abgaben, die für Nutzhunde eingehoben werden konnten, im auffallenden Mißverhältnis zu den Abgaben für die Luxushunde. Es war weiter eine nähere Definition des Begriffes „Nutzhunde“ erforderlich. Das Fehlen einer solchen Definition hat in der Praxis zu dauernden Komplikationen Anlaß gegeben. Es fehlte ferner bisher völlig an einer Regelung hinsichtlich des Verfahrens, des Einbringungs- und Strafrechtes, was einerseits die Handhabung des Gesetzes, bzw. des Gemeinderatsbeschlusses sehr erschwerte und somit die Rechtssicherheit höchst nachteilig beeinflusste. Nicht zuletzt aber war die Unsicherheit über die noch geltenden Bestimmungen auf diesem Gebiete für die Schaffung eines neuen Gesetzes maßgeblich.

Allen diesen Erfordernissen soll nun durch das neue Gesetz Rechnung getragen und sollen dadurch die bisher bestandenen Übelstände beseitigt werden. Das Gesetz regelt das Verfahren, Einbringungs- und Strafrecht sowohl hinsichtlich der Abgabe für die Nutz- wie für Luxushunde einheitlich und in Anlehnung an die diesbezüglichen Bestimmungen der anderen Abgabengesetze. Dies bedeutet eine nicht unwesentliche Vereinfachung und Erleichterung in der Handhabung dieser bisher so unübersichtlichen Rechtsmaterie. Aus dem gleichen Grunde wurde auch von der vor 1938 geübten Praxis der Sondergesetze für einzelne Gemeinden Abstand genommen. Das Gesetz gilt gleicherweise für alle Gemeinden in Niederösterreich.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1946), betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabengesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des*

Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Steirer, die Verhandlung zur Zahl 469 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STEIRER: Ich habe zur Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz), zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in einer seiner letzten Sitzungen mit der Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch beschäftigt. Im Gesetz steht auch noch Speiseeis. Der Ausschuß hat beschlossen, das Speiseeis nicht zu besteuern mit der Begründung, daß es sich um ein Genußmittel handelt, das in überwiegendem Maße von Kindern konsumiert wird.

Durch das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1948 (Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 46) haben die Ortsgemeinden und Statutarstädte Niederösterreichs gemäß § 10, Absatz 3, dieses Gesetzes die Möglichkeit, auf Grund des freien Beschlußrechtes, eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Abgabe auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises einzuheben.

Durch diese gesetzliche Regelung werden die bisher in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Vorschriften über die Einhebung einer „Gemeindegetränksteuer“ überflüssig.

Das vorliegende Gesetz sieht vor, daß der Gemeinderat die Höhe des Ausmaßes der Abgabe bis 10 v. H. bestimmen, Befreiungen erteilen und Vereinbarungen über eine Pauschalierung der Abgabe treffen kann.

Abgabepflichtig ist derjenige, der abgabepflichtige Getränke an den letzten Verbraucher entgeltlich abgibt; die Fälligkeit der Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkte der Verabreichung des abgabepflichtigen Getränkes. § 5 des Gesetzes sieht vor, daß die Getränkeabgabe — wenn dies entsprechend ersichtlich gemacht wird — auf die Kunden überwält werden kann.

Falls der Abgabepflichtige die Abrechnung über die Getränkeabgabe beim Gemeindeamt (Magistrat) nicht rechtzeitig vorlegt, kommt es auf Grund von Prüfungen und Schätzungen von Gemeindeorganen zur amtlichen Bemessung der Getränkeabgabe. Die Angaben des Abgabepflichtigen können auch von Organen der Gemeinde durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle überprüft werden.

Wird die Getränkeabgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so hat der Abgabepflichtige einen einmaligen Säumniszuschlag in der Höhe von

5 v. H. der fälligen Abgabeschuld zu entrichten.

Neu gegenüber den bisher in Geltung gestandenen Getränkesteuerordnungen ist auch die Steuerfreiheit für je 4 v. H. Eigenverbrauch und Schwund, die über schriftliches Ansuchen vom Gemeinderat bewilligt werden kann, wenn der Abgabepflichtige über seinen Umsatz ordnungsgemäß Bücher führt.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Getränkeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder deren hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S (im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu vierzehn Tagen) bestraft.

Das Gesetz sieht auch Mahngebühren in Höhe von 1 v. H. des Rückstandes, mindestens jedoch 1 S vor.

Bezüglich der Zustellung und der Fristen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens, bezüglich der zwangsweisen Eintreibung die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Das Getränkeabgabegesetz tritt mit 1. Juli 1948 in Kraft, mit welchem Tage gleichzeitig die 19. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 18. November 1939 (Einführung der Gemeindegetränksteuer in Österreich) ausdrücklich außer Kraft gesetzt wird.

Ich möchte nur noch einmal erwähnen, daß nach dem Beschluß des Ausschusses Speiseeis nicht zu besteuern ist, nachdem es sich, wie erwähnt, um ein Genußmittel handelt, das in überwiegendem Maße von Kindern konsumiert wird.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1948), betreffend die Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Viele niederösterreichische Gemeinden befinden sich in argen finanziellen Schwierigkeiten. Die

Ursachen dieser Schwierigkeiten liegen schon längere Zeit zurück. In den Monaten nach der Befreiung mußten die Gemeinden vielfach Aufgaben übernehmen, die weit über ihren Rahmen und über ihre finanziellen Möglichkeiten hinausgingen. Nach dieser Beanspruchung kam dann das sogenannte Währungsschutzgesetz, das den niederösterreichischen Gemeinden viele Millionen Schilling entzog. Kaum war das Währungsschutzgesetz vorüber, wurde das sogenannte Finanzverfassungsgesetz beschlossen, das den Gemeinden neuerdings die Möglichkeit nahm, ihre Finanzen so in Ordnung zu bringen, daß sie den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprochen hätten.

Getreu dem Grundsatz, dort zu nehmen, wo es Schwächere gibt, hat es der Bund immer wieder verstanden, den Gemeinden finanzielle Mittel zu entziehen, und getreu diesem Grundsatz wurden auch die Gemeinden auf diese Linie gedrängt, nämlich durch neue Massensteuern die Mittel zur Aufrechterhaltung ihres Haushaltes zu sichern. Eines dieser Mittel soll der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Speiseeis und Getränken, darstellen. Die Einhebung einer Abgabe von Speiseeis ist schon im Verfassungsausschuß „zerronnen“. Der Antrag auf diese Abgabe liegt uns heute nicht mehr vor. Übriggeblieben ist der Antrag auf Einhebung einer Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch.

Auf Grund dieser Gesetzesvorlage wird jeder Gast einer Bar oder eines Nobelrestaurants von dem Getränk, das er dort konsumiert, eine Steuer bis zu 10% bezahlen müssen. Aber ebensoviel Steuer wird auch der Bergarbeiter unten im Schacht, der Gießer, der Steinbrucharbeiter, der Glasarbeiter, der Hitzearbeiter, der Arbeiter, der im Staub arbeiten muß, zu bezahlen haben, obwohl er die Getränke zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit benötigt. Das ist also eine Steuer, die wohl als äußerst unsozial zu bezeichnen ist.

Ich glaube daher, daß der Hohe Landtag folgendem Zusatzantrag zustimmen wird, der es berücksichtigt, daß es in Niederösterreich arbeitende Menschen gibt, die diese Getränke zur Aufrechterhaltung ihrer Arbeitskraft benötigen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Hochofenarbeiter, Gießereiarbeiter können ohne Getränke nicht arbeiten. (*Ruf bei der ÖVP: Bier ist steuerfrei!*) Es ist nicht richtig, sogar das Wasser ist in Niederösterreich besteuert! Mein Zusatzantrag lautet (*liest*): „Werkküchen, Kantinen und ähnliche den Erfordernissen der Arbeiter und Angestellten dienende Einrichtungen sind von der Entrichtung der Getränkeabgabe ausgenommen.“

Ich glaube, daß die Fraktion der Volkspartei

durch Zustimmung zu diesem Zusatzantrag bezeugen kann, daß es ihr mit dem Solidarismus wirklich ernst ist, daß sie es versteht, daß es Menschen gibt, die bei ihrer Arbeit zusätzlich Getränke brauchen. Von der sozialistischen Fraktion nehme ich es als selbstverständlich an, daß bei ihr der Geist Breitners heute noch so weit vorhanden ist, daß sie diese Steuer als unsozial ablehnt. Ich bitte den Hohen Landtag um Annahme meines Zusatzantrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter E n d l.

Abg. ENDL: Hohes Haus! Wir haben von meinem Herrn Vorredner gehört, daß er gegen die Getränkesteuer ist, respektive daß er eine Ausnahmestellung für die Werkküchen und andere Einrichtungen haben will, die besonders dort geschaffen wurden, wo Arbeiter in der Nähe ihrer Arbeitsstätte Getränke brauchen.

Ich selbst komme vom Gastgewerbe und muß Ihnen sagen, daß es heute im Gastgewerbe keinen einzigen Artikel gibt, der an den Gast verabreicht wird, der nicht vielfach besteuert ist. Wir müssen bedenken, daß wir im allgemeinen keine Kapitalisten bewirten. Solche haben wir nicht viele in Niederösterreich. Die Zeiten der Bars und Nobelrestaurants sind in Niederösterreich vorbei. Die internationalen Hotels wurden ausgeräumt und dann geschlossen.

Jedes Produkt, das wir in unseren Betrieben an den Mann bringen wollen, ist bis zu viermal besteuert. Ich würde persönlich wünschen, daß wir überhaupt keine Getränkesteuer einzuführen brauchten, aber eben sagte Kollege Dubovsky, daß die Gemeinden aller Barmittel entblößt sind. Er forderte deshalb, daß die Gemeinden unterstützt werden. Auf der anderen Seite aber fordert er, daß keine Getränkesteuer eingehoben wird. (*Abg. Dubovsky: In den Arbeiterkantinen!*)

Was die Arbeiterkantinen anbelangt, muß ich betonen, daß Milch und Bier steuerfrei sind. Ich weiß aus meiner persönlichen Erfahrung, daß ein Arbeiter, der an einem Hochofen oder sonstwo beschäftigt ist, keine volle Arbeitsleistung erbringen kann, wenn er während der Arbeit Wein trinkt. Nach der Arbeit aber geht er ohnedies in seinen Gasthof und kauft dort dem Gewerbetreibenden sein Getränk ab.

Wir können vom Standpunkt des Hotel-, Gast- und Schankgewerbes nicht zulassen, daß für die Werkkantinen Ausnahmen gemacht werden. Sie haben ohnedies schon eine Ausnahmestellung in der Verpflegungszuteilung, indem sie mehr Milch, Bier und dergleichen zugeteilt erhalten. Den Werkküchen darf daher nicht gestattet werden, in der gleichen Form wie beispielsweise die konzessionierten Betriebe des

Gast- und Schankgewerbes, geistige Getränke jedoch steuerfrei zu verabreichen, denn letzten Endes steht hier Arbeiter gegen Arbeiter.

Es wäre auch falsch, wenn wir dieses Gesetz terminisieren und vielleicht im nächsten Jahre keine Getränkesteuer einheben würden. Dazu kommt, daß es im eigenen Ermessen der Gemeinden liegt, ob sie die Getränkesteuer einheben wollen oder nicht. (*Zwischenruf: Sehr richtig!*)

Die Gemeinde Grünbach am Schneeberg muß zum Beispiel die Getränkesteuer nicht einheben. Auch andere Gemeinden müssen die Getränkesteuer nicht einheben, wenn es ihr Gemeindehaushalt nicht verlangt. Der Arbeiter dort kann daher sein Getränk in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes steuerfrei kaufen.

Ich glaube überhaupt, wir streiten um des Kaisers Bart. Lassen Sie allen, was ihnen geführt. Wir haben ein Gast- und Schankgewerbe, deshalb sollen die Werkküchen nicht dazu herangezogen werden, geistige Getränke in demselben Ausmaß zu verkaufen, wie es in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes geschieht. Die Werkküchen waren eine Notmaßnahme in der Zeit der Bewirtschaftung. Ich glaube sagen zu müssen, daß das Gast- und Schankgewerbe wieder so weit kommen muß, daß jeder Arbeiter um seine schwer erarbeiteten Groschen oder Schillinge bei uns alles billigst bekommen kann und daß nicht Kellner, von denen viele drei und vier Sprachen sprechen, in den Bergwerken arbeiten müssen. Es ist uns sehr viel daran gelegen, denn wir sind sehr besorgt um den Nachwuchs für unseren Beruf. Wir könnten die Sache nicht vertreten, daß Werkküchen hinsichtlich des Ausschankes von Getränken den steuerzahlenden Schankgewerbebetrieben gleichgestellt oder diesen gegenüber sogar bevorzugt behandelt werden.

Die Arbeiter im Kohlenbergwerk — ich kenne selbst solche Betriebe — können während der Arbeitszeit unmöglich Wein trinken, denn sie würden dann eine so schwere Arbeit nicht mehr leisten können. Bier und Milch sind von der Getränkeabgabe vollständig befreit. Es liegt an der Gemeinde, die Getränkesteuer in dieser Höhe einzuführen oder sie überhaupt nicht einzuhoben.

Von meiner Fraktion aus bitte ich, das Gesetz in der Fassung des Ausschusses anzunehmen. (*Abg. Dubovsky: Nichts ist es also mit der Solidarität, es ist alles nur für die Zeitung!*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Staffa.

Abg. STAFFA: Wir haben den Antrag des Herrn Abg. Dubovsky gehört, den er damit eingeleitet hat, daß er uns die finanziellen Nöte

der Gemeinden in Niederösterreich geschildert und uns außerdem vor Augen geführt hat, welche große Aufgaben wir gerade in Niederösterreich von den Gemeinden aus leisten müssen, um das vom Kriege Zerstörte wieder aufbauen zu können. Er hat uns aber nicht gesagt, wie man den Wiederaufbau leisten und wie man die vielen Millionen Schilling für den Wiederaufbau aufbringen soll, wenn man auf der anderen Seite Steuereinhebungen unter allen Umständen vermeiden will.

Wir kennen aus verschiedenen niederösterreichischen Gemeinden eine Reihe von Anträgen gerade der dort mehr oder weniger zu Recht sitzenden kommunistischen Vertreter, die immer wieder Forderungen in demagogischer Art und Weise auf die Spitze treiben und von den Gemeinden das Unmöglichste verlangen, in dem klaren Bewußtsein, daß sie ja nicht diejenigen sind, welche die Gemeindefinanzen zu verwalten haben und einen eventuellen Ruin der Gemeinden zu vertreten hätten. In demselben Ton, in dem man von den einzelnen Gemeinden Leistungen verlangt, in demselben Ton verlangt man hier, daß man den Gemeinden die erforderlichen Mittel nicht bewilligt, um diese Leistungen vollbringen zu können.

So können wir eine ernste und wirkliche Aufbauarbeit nicht betreiben! Ich gehöre bestimmt nicht zu denjenigen, die Freunde von Verbrauchersteuern sind, denn ich weiß genau, wie schwer solche Steuern gerade die arbeitende Bevölkerung treffen. Es müssen aber nicht nur von seiten der Gemeinden Steuern eingehoben werden, sondern auch von seiten des Bundes, und diese treffen die Arbeiterschaft genau so schwer wie die Steuern von den Gemeinden. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Zum Beispiel die Besatzungskosten, das wären mehrere Millionen Schilling!*) Wir müssen wegen der Besatzungskosten weitaus mehr Steuern bezahlen und auch diese bezahlen in erster Linie die arbeitenden Menschen. (*Zustimmung links.*)

Ich glaube also, daß Herr Abg. Dubovsky — abgesehen davon, daß er uns den technischen Weg gar nicht angeben kann, wie man nachweisen soll, welche Mengen von diesen Getränken in den Werkküchen zum Ausschank kommen — den Antrag nicht in der Absicht gestellt hat, einen positiven Beitrag für die Wiederaufbauarbeiten zu leisten, sondern daß er ihn nur gestellt hat, um in der Öffentlichkeit vorteilhaft hervorzutreten. (*Großer Lärm. — Zwischenruf: Um in der „Volksstimme“ abgedruckt zu werden! — Zahlreiche Zwischenrufe gehen im Lärm unter.*)

Ich glaube daher, daß wir dem Antrag, so wie er vom Verfassungsausschuß gestellt wird, die Zustimmung geben können. Wir sind in

Österreich nicht nur die Melkkuh für die Gemeinden, sondern wir sind auch die Melkkuh für viele andere Dinge geworden. Wenn wir die Gelder hier in Österreich hätten, die uns von anderer Seite abgemolken werden, dann könnten wir wahrscheinlich auf die Getränkesteuer überhaupt verzichten. (*Lebhafte allgemeine Zustimmung.*)

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STEIRER (*Schlußwort*): Es liegt dem Hohen Hause ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Dubovsky vor, der folgendermaßen lautet (*liest*): „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Werkküchen, Kantinen und ähnliche, den Erfordernissen der Arbeiter und Angestellten dienende Einrichtungen sind von der Entrichtung der Getränkeabgabe ausgenommen.“

Als Berichterstatter glaube ich, diesen Änderungsantrag ablehnen zu müssen, und bitte, dem Antrag des Verfassungsausschusses die Zustimmung zu geben.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Änderungsantrag des Herrn Abg. Dubovsky*): Ich konstatiere die Ablehnung.

(*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes sowie über das Gesetz als Ganzes und über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich bitte Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 470 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe zur Vorlage der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz), zu berichten.

Es liegt dem Hohen Hause ein Gesetzentwurf über eine Benützungsabgabe von öffentlichem Grund und den darüber befindlichen Luftraum vor, den der Verfassungsausschuß beraten hat. Bei der Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes müssen wir natürlich zwischen einer allgemeinen und einer ausschließlichen Benützung unterscheiden. Ist die Allgemeinbenützung eine Selbstverständlichkeit, weil es sich ja um ein öffentliches Gut handelt, so ist die ausschließliche Benützung durch einzelne Personen oder Firmen nach dem geltenden Privatrecht zu beurteilen. Hier hat sich von jeher bei den Gemeinden die Gepflogenheit herausgestellt, diese Erlaubnis gegen einen Anerkennungszins oder entsprechende Abgaben zu erteilen. Nun besteht in Niederösterreich für die Städte Stockerau, Krems und Mödling ein diesbezügliches Landesgesetz, während andere Orte entweder auf Grund von privatrechtlichen

Gesetzen oder wie St. Pölten auf Grund von früheren Bestimmungen des sogenannten Abgabenteilungsgesetzes vor 1938 solch eine Benützungsgebühr einheben. Nach dem Finanzverfassungsgesetz vom Jahre 1948, das rückwirkend vom 1. Jänner an gilt, sind aber derartige Abgaben nun nicht mehr zulässig, weil das Finanzverfassungsgesetz des Jahres 1948 eine solche Abgabe nur auf Grund eines Landesgesetzes erlaubt. Um es nun den Gemeinden zu ermöglichen, solche Abgaben einzuführen, wird nun hier ein Landesgesetz über eine Benützungsabgabe nach einem bestimmten Tarifsatz vorgeschlagen, der dem Gesetz angeschlossen ist. Das ganze Gesetz ist ein sogenanntes Ermächtigungsgesetz, und es werden sowohl Mindest- als auch Höchsttarife angeführt; außerdem bleibt es den Gemeinden selbst überlassen, einzelne Bestimmungen dieser Tarifordnung für ihre Gemeinden anzuwenden oder nicht. Zur Erleichterung ist in dem Gesetz sogar ausgeführt, daß es künftig nur einer Kundmachung der Landesregierung bedürfen wird, um entsprechende neue Sätze für diese Tarifordnung einzuführen.

In diesem Gesetz sind wie bei allen bisher beschlossenen Gesetzen auch die Einhebungsgrundsätze und Strafmaßnahmen angeführt.

Ich stelle daher im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1948), betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

2. PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Riel, die Verhandlung zur Zahl 477 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. RIEL: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Dr. Riel, Kuchner, Schwarzott, Bachinger, Tesar, Legerer und Genossen, betreffend Schaffung eines Landestierschutzgesetzes für Niederösterreich, zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Frage des Tierschutzes beschäftigt. (*Der 3. Präsident übernimmt den Vorsitz.*) Darüber, daß Tierschutz notwendig ist und eine Forderung der modernen Zeit darstellt, glaube ich nicht viel Worte verlieren zu

müssen. Der moderne Mensch nimmt Anstoß daran und findet es unverständlich, wenn grundlose schwere Mißhandlungen von Tieren ungesühnt bleiben. Die Schuldigen müssen irgendeiner Bestrafung — sei es im Verwaltungswege, sei es in besonders schweren Fällen im Wege der Gerichte — zugeführt werden. Der moderne Mensch kann an den Leiden der stummen Kreatur nicht gefühllos vorübergehen.

Eine ganze Reihe moderner Staaten hat bereits Tierschutzgesetze beschlossen. Vor dem Jahre 1938 ist es in unserem Lande nicht mehr zu einem solchen Gesetz gekommen, obwohl auf diesem Gebiet bereits bedeutende Vorarbeiten geleistet wurden. Während der Zeit der Besetzung ist dann in Österreich das deutsche Tierschutzgesetz in Kraft getreten, dessen Bestimmungen durchaus als modern anzusehen sind. Mit Rücksicht auf seinen Ursprung ist es aber im Jahre 1945 wieder außer Kraft gesetzt worden.

Wir haben nun heute keine gesetzliche Handhabe außer einer Polizeiverordnung aus dem Jahre 1855, um Exzesse auf diesem Gebiet zu ahnden. Es ist daher notwendig, daß sich der Landtag, der in dieser Frage zuständig ist, mit der Schaffung eines modernen Tierschutzgesetzes befaßt. Das Land Salzburg ist da bereits vorausgegangen, und auch in den übrigen Ländern sind entsprechende Gesetze in Vorbereitung.

Der Verfassungsausschuß hat dem vorliegenden Entwurf zugestimmt, und in seinem Namen stelle ich den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, für Niederösterreich ein Gesetz zum Schutz der Tiere gegen Quälereien zu schaffen.“

3. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Wallig, die Verhandlungen zur Zahl 478 einzuleiten.

Berichterstätter Abg. WALLIG: Hoher Landtag! Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Saßmann, Ing. Kargl, Dr. Riel, Schöberl, Glaninger, Waltner und Genossen, betreffend Behebung der Unwetterschäden in der Gemeinde Hollenburg an der Donau, Gerichtsbezirk Krems an der Donau, zu berichten.

Am 16. Juni 1948 gingen zwischen 19 und 20 Uhr über der Gemeinde Hollenburg zwei schwere Unwetter nieder. Weinkulturen und Felder wurden schwer beschädigt. Durch ungeheure Wassermassen wurden Teile fruchtbaren Kulturbodens abgeschwemmt sowie Gebäudeschäden verursacht. Die Feldwege sind derart vermurt und ausgeschwemmt, daß sie unbenützlich sind. Besonders der Gemeindegeweg, der von der Hauptstraße in der Richtung Wetterkreuz führt, ist in einem derartigen Zu-

stand, daß die dortigen Besitzer ihn mit keinem Fahrzeug benützen können.

Im Namen des Wirtschaftsausschusses stelle ich daher den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei der Sektion für Wildbachverbauung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die notwendigen Schritte einzuleiten, damit von dort aus umgehend die erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen werden, um in möglichst kurzer Frist mit den Baumaßnahmen beginnen zu können,

2. der Gemeinde Hollenburg, die zum überwiegenden Teil aus kleinen Landwirten besteht, einen Katastrophenzuschuß aus Mitteln des Landes zur Behebung der Unwetterschäden zu gewähren.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Auch ich habe bereits von dem Unwetter in der Gemeinde Hollenburg berichtet. Wir, das heißt, alle Parteien dieses Hauses, müssen die Landesregierung bitten, der schwer bedrängten Gemeinde möglichst bald zu Hilfe zu eilen. Im allgemeinen handelt es sich bei solchen Unwetterschäden nur um solche in den Kulturen. Auch diese Schäden sind in Hollenburg besonders arg. Was aber dieses Unwetter besonders kennzeichnet, ist, daß dadurch nicht nur starke Schäden an den Kulturen herbeigeführt wurden, sondern daß die Verbindungswege und auch die Hauptstraße vollkommen unpassierbar geworden sind. Wir bitten deshalb, dieser Gemeinde möglichst bald zu helfen, weil sonst der Schaden, den die Gemeinde noch für den Rest des Jahres erleiden würde, ungeheuer groß wäre. Das hätte dann zur Folge, daß die Gemeinde außerstande sein würde, ihren Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit nachkommen zu können. (*Beifall links.*)

3. PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Saßmann.

Abg. SASSMANN: Hoher Landtag! Der Herr Abg. Steingötter hat bereits über die Katastrophe, die sich in der Gemeinde Hollenburg ereignet hat, berichtet. Ich möchte dazu nur ergänzend mitteilen, daß ich persönlich dort war. Wir haben damals mit Herrn Hofrat Schima die Schäden an Ort und Stelle besichtigt. Ich muß feststellen, daß die Wassermassen, die durch die Hohlwege längs der Hauptstraße heruntergeflossen sind, Schäden verursacht haben, die man sich kaum vorzustellen vermag. Besonders der Gemeindegeweg, der von der Hauptstraße zum Wetterkreuz führt, wo noch vier oder fünf kleine Landwirte

ihre Betriebsstätten haben, ist in einem Zustand, daß die Leute dort fast nicht gehen können. Sie müssen das Futter sowohl vom Berg herunter wie auch von der Straße herauf nach Hause tragen, weil dort Ausschwemmungen der Straße bis zu eineinhalb und zwei Meter Tiefe sind. Die Lücken sind so groß, daß die Bevölkerung nicht imstande ist, den Weg durch Eigenarbeit wieder fahrbar zu machen. Ich glaube daher, daß es dringend notwendig ist, die Gemeinde zu unterstützen, damit den kleinen Landwirten, denn hauptsächlich solche befinden sich in Hollenburg, die notwendige Hilfe zuteil wird.

Auch der erste Punkt des Antrages ist von großer Bedeutung, weil in den Bächen, die vom Wetterkreuz zur Donau herunterfließen, Staudämme gebaut werden müssen, um die Wassermassen aufzuspeichern, damit nicht beim nächsten größeren Wettersturz die gleichen Zustände wieder einreißen. Daher müssen unbedingt Staudämme und Wasserbunker gebaut werden. Die schon im Jahre 1938 verursachten Schäden wurden bis heute noch nicht behoben. Es sind da zwei Wege, die fast einem Gletscher gleichkommen, weil die Erdmassen ständig herunterrutschen und die Bodenverhältnisse so leicht sind — es ist Sandlehm —, daß dadurch ständig die Gefahr noch größerer Katastrophen besteht.

Ich bitte daher den Hohen Landtag, diesem Antrag die Zustimmung zu geben. Die Landesregierung möge dann ehebaldigst mit der Gemeindeverwaltung in Fühlung treten, um der Gemeinde Hollenburg einen Zuschuß in Form einer Katastrophenbeihilfe zur Behebung dieser Schäden zu gewähren.

3. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. WALLIG (*Schlußwort*): Nachdem sich die beiden Herren Redner für diese wirklich sehr dringende und unterstützungsbedürftige Angelegenheit ausgesprochen haben, bitte ich das Hohe Haus um Zustimmung zu diesem Antrag.

3. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Mit Zustimmung des Hohen Hauses setze ich noch die in der heutigen Sitzung des Finanzausschusses verabschiedete Vorlage Zahl 480 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Die Vorlage liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ist dagegen eine Einwendung? (*Nach einer Pause*): Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche daher den Herrn Abg. W o n d r a k, zur Zahl 480 zu berichten.

Berichterstatter Abg. WONDRAK: Ich habe über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Niederösterreichisches Landesmuseum — Wiederaufbau, zu berichten.

Im Wiederaufbauvoranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1948 ist unter Kapitel I, Titel 3, § 22 a, für den Wiederaufbau des Niederösterreichischen Landesmuseums ein Betrag von 600.000 S veranschlagt. Nun hat sich aber folgende Situation ergeben: Es wurde ursprünglich geplant, dieses Gebäude wieder dreistöckig erstehen zu lassen. Aus verschiedenen Gründen, vor allem deswegen, weil die Anschluhhäuser durchwegs vierstöckig sind, wird nun in Vorschlag gebracht, einen vierten Stock auf dieses Haus aufzusetzen. Da auch das Anschlußstück zum Hause Herrngasse 11 derart schwer beschädigt ist, daß mit einer Adaptierung nicht mehr das Auslangen zu finden ist — nicht nur der Dachstuhl hat sich als sehr schwer havariert herausgestellt, sondern auch die Mauer zeigt Risse —, hat es sich bei den weiteren Arbeiten gezeigt, daß es notwendig ist, einen vollständigen Neubau aufzuführen. Gleichzeitig soll dort das Gebäude vierstöckig erstehen. Die Gesamtkosten für diese Bauten werden einen Betrag von zusammen 500.000 S ausmachen.

Über den Rahmen des Voranschlages hinaus ist es nicht notwendig, neue Mittel zur Verfügung zu stellen, es sollen nur im Rahmen des ordentlichen Voranschlages Mittel, die bereits bei anderen Kapiteln, unter anderen Titeln und Paragraphen vorgesehen sind, für diese nun notwendigen Um- und Aufbauten bereitgestellt werden.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Von Kapitel V, Titel 7, Sonstige Förderungsaktionen, Wiederaufbauvoranschlag 1948, wird ein Betrag von 420.000 S und von Kapitel V, Titel 2, § 1, Außerordentlicher Voranschlag 1948, wird ein Betrag von 80.000 S auf Kapitel I, Titel 3, § 22 a, Wiederaufbauvoranschlag 1948, überrechnet.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

3. PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

In fünf Minuten findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt, in welcher ich die III. Session der IV. Wahlperiode schließen werde.

Die nächste öffentliche Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 17 Uhr 45 Min.*)